

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1908**

15 (15.1.1908) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 9. öffentliche Sitzung



# Karlsruher Zeitung.

N. 15.

Mittwoch, 15 Januar

1908.

## Badischer Landtag.

### == Zweite Kammer. ==

#### 9. öffentliche Sitzung

am Montag den 13. Januar 1908.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Allgemeine Diskussion über das Finanzgesetz, und damit in Verbindung:

2. Begründung und Beantwortung der Interpellationen

a. der Abgg. Gek und Gen., die Kränkung verfassungsmäßiger Rechte (Former Schaufele in Rintheim) betr. — Drucksache Nr. 22 —

b. der Abgg. Giesler und Gen., sowie der Abgg. Gek und Gen., das Vereins- und Versammlungsrecht betr. — Drucksache Nr. 18 und 19 —

(Ziffer 1 und 2a wurden im Laufe der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Wirkl. Geh. Rat Dr. Frhr. von Dusch, der Präsident des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Wirkl. Geh. Rat Frhr. von Marshall, der Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Goussell, der Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Bodman, Fort- und Domänendirektor Wirkl. Geh. Rat Dr. Reinhard.

Präsident Fehrenbach eröffnet die Sitzung um 4 Uhr 55 Minuten mit folgendem Nachruf:

In derselben Stunde, in der wir uns aus der letzten Sitzung vor den Weihnachtsferien verabschiedet haben, ist ein teurer Kollege und werter Freund aus unserer Mitte hinweggerissen worden, der Geh. Hofrat Oberschulrat Dr. Wengoldt, geb. am 18. Aug. 1844 in Lützelfelschen. Wengoldt gehörte der Kammer seit 1889 als Vertreter des früheren 11., jetzt 13. Wahlkreises Schopfheim-Schönau-Säckingen an. Im Landtag 1903/04 war er Vorsitzender der Geschäftsordnungskommission und seit dem Landtag 1905/1906 Vorsitzender der Kommission für Eisenbahnen und Straßen.

Wengoldt ist aus dem Lehrerseminar hervorgegangen. Mit unglaublicher Energie hat er neben seinen Dienstverpflichtungen als Unterlehrer sich den humanistischen Studien gewidmet, das Maturitätsexamen bestanden und sich der evangelischen Theologie zugewendet. Aber von seinen theologischen Studien sind seinen philosophischen Neigungen fehrte er bald wieder zurück zu seiner ersten Liebe, dem Schulfach. In seinen Amtsstellungen als Kreis- und Oberschulrat hat er mit seinen reichen Kenntnissen, seinen großen

Erfahrungen unterm Schulwesen gedient; aber auch in der Volksvertretung durften wir uns seiner sachverständigen Führung in Volksschulangelegenheiten ruhig überlassen, seinen abgeklärten Rat werden wir noch lange vermissen.

Gewissenhaft in der Vertretung der Interessen seines Wahlbezirks, war er zugleich ein liebenswürdiger, ratbereiter Kollege, der in diesem Saale nur Freunde hatte.

Ich bitte Sie, zum ehrenden Andenken des Verstorbenen sich von Ihren Sigen zu erheben. (Geschlecht.)

Der Präsident verliest hierauf folgende Interpellation der Abgg. Dr. Zehnter (Zentr.) und Gen.:

Angeht die Tatsache, daß unter den Projekten zur Reichsfinanzreform auch die Verstaatlichung des Zwischenhandels mit Branntwein zugunsten des Reiches in Frage kommt;

in Erwägung, daß die Einführung eines solchen Monopols eine Abänderung der dermaligen Branntweinsteuergesetzgebung in sich schließt;

in Erwägung, daß jedoch die Bestimmungen des Artikel II des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 über die Bemessung des süddeutschen Kontingents für Baden nur mit Zustimmung des badischen Staates, also auch der badischen Landstände, abgeändert werden kann;

fragen die Unterzeichneten ergebenst an:

1. Welche Stellung nimmt die Großh. Regierung zur Frage der Einführung eines Branntweinmonopols zugunsten des Reiches ein?

2. Ist bereits in der nächsten Zeit eine Vorlage der Großh. Regierung an den Landtag zu erwarten, wodurch die Zustimmung der Kammer zur Abänderung der Bestimmungen des Artikels II des Reichsgesetzes vom 4. April 1898 nachgesucht wird?

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort:

Abg. Dr. Zehnter (Zentr.): Ich habe das Wort nur erbeten, um darzulegen, daß die Einbringung der Interpellation in diesem Augenblick besonders dringlich ist. Die Besteuerung des Branntweins war bekanntlich in der Reichsverfassung, der Landesgesetzgebung vorbehalten. Im Jahre 1887 wurde dann ein neues Reichsgesetz über die Branntweinbesteuerung erlassen, wobei die süddeutschen Staaten, Baden, Bayern und Württemberg, in die

ast.  
07  
1870.  
und  
ntlich  
7. Dez  
Se  
d.  
Ere  
Ere  
er 24.  
Dau  
a - p  
Effe  
teilung  
eiche  
und  
erft  
der  
Zam  
gster  
etwaj  
lney  
ald die  
ifter  
i we  
Waj  
nen  
Be  
Len  
händ  
00 000.  
56 783.  
72 795.  
06 550.  
75 800.  
thek  
derun  
sch  
er, in  
sich  
et  
Zentr  
ge  
Grund  
er na  
Kontur  
aufman  
heim  
richts  
Dazu  
von ab  
r 12  
chen  
bedar  
tage  
auf  
tsger  
r:  
nos  
burg-  
gewerl.  
detsieb  
er Tom  
sart.  
sachen-  
nutzen  
Nutzen.  
Zeuge  
msta  
e-Qua-  
lreie  
schief  
reuen



norddeutsche Brennsteuergemeinschaft eingetreten sind. In jenem Gesetz vom Jahr 1887 war ausdrücklich bestimmt, daß gewisse Bestimmungen des Gesetzes in Bayern, Württemberg und Baden nur mit Zustimmung dieser süddeutschen Staaten, also auch ihrer Landtage, in Kraft treten können. Es ist auch, nachdem das Reichsgesetz vom Jahre 1887 vom Reichstag und vom Bundesrat angenommen war, eine Vorlage an den badischen Landtag gebracht worden, worin um die Zustimmung zu der Ausdehnung dieses Gesetzes nachgesucht wurde, und diese Zustimmung ist erteilt worden. Im Jahre 1898 ist dann das Gesetz vom Jahre 1887 insofern abgeändert worden, als die Berechnung des Kontingents für Süddeutschland, d. h. derjenigen Quantität Branntwein, die zu einem Steuerfuß von 50 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols hergestellt werden durfte, abgeändert worden ist. In diesem Gesetz vom Jahr 1898 ist wiederum die Bestimmung enthalten, daß auch diese neue Bestimmung des Gesetzes erst nach Zustimmung der süddeutschen Staaten in Kraft treten könne, und es ist darin weiter auch wieder die Bestimmung enthalten, daß auch es wiederum nur mit Zustimmung der süddeutschen Staaten geändert werden dürfe. Wenn man sich nun an die Vorgänge vom Jahre 1887 und vom Jahre 1898 halten wollte, so wäre das Verfahren auch jetzt wieder das, daß ein Gesetz, über die Einführung des Branntweinmonopols im Reichstag und im Bundesrat zur Verabschiedung gebracht würde, und daß hinterher eine Vorlage an den badischen Landtag gebracht würde, worin die Zustimmung der badischen Stände zu der Abänderung des Gesetzes von 1898 nachgesucht werden würde. Allein die Sache liegt in dem jetzigen Fall, wo es sich nicht lediglich um die Abänderung der Berechnung des Kontingents, sondern um die Einführung eines Monopols handelt, doch anders. Denn, wenn zwischen dem Bundesrat und dem Reichstag die Einführung eines Monopols beschlossen würde, und einer der süddeutschen Staaten seine Zustimmung verweigert, so wäre die Sachlage die, daß dann dieses Monopol entweder im ganzen Reichsgebiet nicht eingeführt werden könnte, oder daß derjenige süddeutsche Staat, der seine Zustimmung zur Einführung des Monopols verweigert, durch einen Grenzordon vom übrigen Reichsgebiet ausgeschlossen werden müßte, weil verhindert werden müßte, daß Branntwein aus dem freien Verkehr ohne weiteres in das Monopolgebiet hinüber geht. Ich möchte also, und deswegen haben wir jetzt schon diese Interpellation eingebracht, nur die Großh. Regierung darauf aufmerksam machen, daß nach Auffassung der Interpellanten in diesem Falle die Sache in ihrem praktischen Effekt anders als im Jahre 1898 und 1887 liegt.

Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell: Ich kann im Namen der Großh. Regierung sofort die Erklärung abgeben, daß dieselbe auf dem Standpunkt steht, daß die jetzt beabsichtigte Aenderung auf dem Gebiete der Branntweingesetzgebung nicht ohne Zustimmung der Reservatstaaten (Baden, Württemberg und Bayern) zustande kommen kann, und daß, wenn das Gesetz von dem Reichstage angenommen sein wird, die Großh. Regierung nicht säumen wird, dann dem Landtage eine Vorlage behufs Zustimmung zum Gesetzentwurf zu machen. Würde der Landtag eines der drei Reservatstaaten das Gesetz ablehnen, so könnte es nicht in Kraft treten. Das ist die Auffassung der Großh. Regierung, an der sie von Anfang an in den Verhandlungen über diese Gesetzgebung festgehalten hat.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift das Wort  
Präsident des Ministeriums der Finanzen Wirkl. Geh. Rat Dr. Honsell: Im Allerhöchsten Auftrage Seiner

Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen zur Beratung und Zustimmung drei Gesetze, nämlich den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aenderung des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888, einen Gesetzentwurf betr. Gehaltsordnung, und schließlich einen Gesetzentwurf, die Aenderung des Gesetzes für den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben, das Etatgesetz, betr., vorzulegen.

Diese drei Gesetze schließen in sich, was man in den Landtagen der jüngsten Jahre unter Revision des Gehaltsstarifes zu begreifen sich gewöhnt hat. Das ist eine allgemeine Aufbesserung der Dienstleistungen der Staatsbeamten. Seit der Gesetzgebung vom Jahre 1888, von der in dem damaligen Bericht der Kommission der Zweiten Kammer mit allem Nachdruck hervorgehoben war, daß sie an Wohlwollen und Liberalität gegen die Staatsbediensteten im weitesten Sinne wohl von der Gesetzgebung keines anderen Staates abetroffen werde, ist auf diesem Gebiete keine Ruhe eingetreten. Jenes Gesetz vom Jahre 1888 ist am 1. Januar 1890 in Kraft getreten. Gleich im folgenden Jahre wurde das Wohnungsgeld der beiden unteren Dienstklassen erhöht. Es folgte im Jahre 1894 ein neuer Gehaltsstarif mit einem Nachtrag zur Gehaltsordnung, wirksam vom 1. Januar 1895. Im Jahre 1900 sind die Beiträge zur damaligen Witwenkasse aufgehoben worden, und im Jahre 1902 erfolgte eine allgemeine Erhöhung des Wohnungsgeldes und im Anschluß daran eine allgemeine Erhöhung der Vergütung der nicht etatmäßigen Beamten. In den folgenden Landtagen ist die Aufbesserung der Dienstbezüge der Beamten in diesem hohen Maße wiederholt und dringend befürwortet worden, und es ist im letzten Landtage von der Großh. Regierung erklärt worden, daß auch sie den Zeitpunkt für diese Maßregel für gekommen erachte. Sie hat auch nicht veräußert, an die Sache heranzutreten, und schon am 8. August 1906, am Tage des Landtagschlusses, ist eine Staatsministerialentscheidung ergangen, wonach die Vorarbeiten für die Neuordnung des Gehaltsstarifes und für die Durchsicht der Gehaltsordnung und des Beamtengesetzes sowie des Etatgesetzes beim Finanzministerium im Benehmen mit den übrigen Ministerien alsbald in Angriff genommen und derart gefördert werden sollten, daß die Gesetzesvorlage dem nächsten Landtage rechtzeitig zugehen könne, und ferner, daß mit der Vorberatung der vom Finanzministerium aufzustellenden Entwürfe eine aus Mitgliedern der sämtlichen Ressortministerien zu bildende Kommission zu betrauen sei.

So ist denn auch verfahren worden; in sämtlichen Stadien der sehr umfangreichen Arbeit haben alle vier Ministerien mitgewirkt, und auch die Kollegialmittelstellen wurden wiederholt zur Begutachtung und zu Vorschlägen in der Sache heranbehalten. Die Beschaffung aber der Unterlagen für dieses Gesetz — Berechnungen aller Art, statistische Zusammenstellungen, insbesondere der Gehaltsverhältnisse in anderen Bundesstaaten, bei städtischen Verwaltungen, in Privatbetrieben, dann die Prüfung der vielen Wünsche und Begehren, die in Petitionen teils an die Zentralbehörden des Staates unmittelbar gelangt sind, teils der Regierung von den Landständen überwiesen worden sind, dann die vergleichende Durchsicht der Vorschläge auf den verschiedenen Ministerien — alle diese Arbeiten haben die Zeit bis zum Spätjahr 1906 in Anspruch genommen.

Im Januar 1907 war dann der Entwurf für die Aenderung des Beamtengesetzes aufgestellt und der für den Gehaltsstarif war soweit gebiechen, daß die Ministerialkommission in Tätigkeit treten konnte. Diese Kommission war zusammengesetzt aus je 3 Mitgliedern der 4 Ministerien, darunter die Ministerialdirektoren. Den Vorsitz führte der Ministerialdirektor im Finanzministerium, die



Berichterstattung lag in den Händen des Etats- und Personalreferenten des eben genannten Ministeriums. In 30 Sitzungen, in 2, teilweise in 3 Besungen wurden die an die Kommission gelangten Entwürfe durchberaten, und es ist, mit Ausnahme ganz weniger Punkte, über die dann im Staatsministerium Beschluß gefaßt wurde, überall Einigung in der Kommission erzielt worden.

Eine bedauerliche Verzögerung und Erschwerung, bedauerlich namentlich auch im Hinblick auf die Ursache, hat sich in den Arbeiten dadurch ergeben, daß der Referent des Finanzministeriums, der auch die Entwürfe verfaßt hatte, im Sommer 1907 erkrankt ist und, abgesehen von wenigen Tagen, seither leider nicht mehr imstande war, seinen Dienst zu tun. So ist es Dezember v. J. geworden, bis die Entwürfe mit ihrer Begründung fertiggestellt waren. Sie sind dann nochmals sämtlichen Ministerien vorgelegt, und im Anfang d. J. konnten sie zur Allerhöchsten Genehmigung zwecks Vorlage an die Landstände unterbreitet werden.

Zu dem Inhalt der einzelnen Gesetzesentwürfe möchte ich einiges anführen.

Eine Aenderung des Beamtengesetzes war nicht notwendig bedingt durch die Aenderungen des Gehaltstariifs, sie war aber bei diesem Anlaß durchaus angebracht; denn es sind eine Reihe von beamtenrechtlichen Bestimmungen seit dem Jahre 1888 aufgehoben oder geändert worden. Ich erwähne da die Aufhebung der Witwenrentenbeiträge, die Einschränkung der Dienstleistungen, die Aenderungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch, und jene, die das Beamtenfürsorgegesetz mit sich gebracht haben. Mit der Zeit hat sich aber auch herausgestellt, daß eine Reihe von Bestimmungen des Beamtengesetzes verbesserungsbedürftig oder unzureichend sind, und es sind deshalb in dem Ihnen heute vorgelegten Gesetzesentwurf verschiedene recht erhebliche Aenderungen vorgezogen. Als die wichtigste erwähne ich eine Verbesserung der Ruhegehaltsverhältnisse der Beamten. Der Mindestbetrag der Ruhegehalte, seither 30 Proz. des Einkommensanschlages, soll auf 35 Proz. erhöht werden; ebenso soll der Zuwachs erhöht werden, so daß künftig ein Beamter in den Höchstbetrag des Ruhegehaltes nicht mehr mit erst 40, sondern schon mit 35 Dienstjahren eintreten kann. Außerdem ist die Bestimmung, wonach gewisse Gattungen von Beamten verpflichtet sind, zur Berechnung die Erlaubnis der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, eingeschränkt worden, und ganz beseitigt ist die Arreststrafe. (Bravo!)

Der wichtigste und schwierigste Teil des Gesetzgebungswerkes ist die Gehaltsordnung mit dem Gehaltstariif. Beide, Gehaltsordnung und -Tariif, sind vollständig neu bearbeitet. Der Gehaltstariif hat sehr einschneidende Aenderungen erfahren; denn man hat bald erkannt, daß den seit 1894 gemachten Erfahrungen und den vielen Wünschen und Beschwerden, die an die Großh. Regierung gelangt sind, durch eine gleichmäßige prozentuale Aufbesserung der Gehalte nicht Rechnung getragen werden könnte. Das System der Dienstaltersstufen ist als Grundlage beibehalten worden, daneben aber wurde das Gehaltsklassensystem weiter ausgebaut. Dieses System war ja auch schon dem seitherigen Gehaltstariif nicht fremd. Der weitere Ausbau ist geschehen einmal in der Absicht, bei den verschiedenen Beamtenarten ein mehr gleichmäßiges Vorrücken zu ermöglichen, zweitens aber, um einen bekannnten und recht empfindlichen Nachteil des reinen Dienstalterssystems wenigstens abzuschwächen, den Nachteil, der darin besteht, daß der bequeme und gleichgültige, wenig leistende Beamte in der gleichen Zeit in die gleichen Bezüge einrückt wie der strebsame, tüchtige, fleißige, kurzum sehr leistungsfähige Beamte. Daß eine Gefahr in dem Dienstaltersstufensystem nach dieser Rich-

tung liegt, ist in diesem hohen Hause im Jahre 1888 vorausgesehen worden. In dem Kommissionsbericht aus dem Jahre 1888 ist darüber bemerkt, daß man in der Kommission besorgt habe, in dem Beamtentum könne durch dieses Gesetz die Mittelmäßigkeit gefördert werden, es könnte in gewissen Beamtenklassen die Tendenz sich herausbilden, mit der Erfüllung der amtlichen Verpflichtungen gerade soweit sich abzufinden, daß eine zum disziplinarischen Einschreiten nicht veranlassende Dienstleistung geboten werde, und daß der Ansporn zu eifriger Dienstpflichterfüllung abgeschwächt und der Oberbehörde in dieser Hinsicht der Einfluß erschwert werden könnte. Die Kommission war indeß über diese Bedenken weggekommen, und zwar im Hinblick auf die durch das Gesetz neu geregelten Dienstpolizeibestimmungen, wodurch auch die geringste Pflichtverletzung empfindlich geahndet werden könne, und sie sprach die Erwartung aus, daß die Regierung von diesen Bestimmungen als einem den großen neuen Rechtsvergünstigungen entsprechenden Gegengewicht gegebenenfalls ausgiebigen Gebrauch machen werde.

Diese Mittel haben versagt, ein bequemer Weg kann auch im dienstpolizeilichen Verfahren nicht gefunden werden. Man muß an ein anderes Mittel denken und dieses Mittel hat die Regierung in der weiteren Ausbildung des Gehaltstariifs gefunden.

Die Grundeinteilung des Gehaltstariifs in zehn Abteilungen mit den Buchstaben A—K ist beibehalten worden, und es sollen, wie seither, die Abteilungen A—D in der Regel für die oberen, die akademisch gebildeten Beamten, die Abteilungen E—G für die mittleren und H—K für die unteren Beamten bestimmt sein. An Stelle der Anfangsgehälte sollen durchweg Mindestgehälte, und zwar auch bei denjenigen Beamten treten, bei denen Anfangsgehälte seither nicht vorgezogen waren. Es soll also künftig nicht mehr vorkommen, daß ein jüngerer Beamter, der infolge seiner besonderen Tüchtigkeit frühzeitig beispielsweise in das Kollegium einer Mittelstelle berufen wird, noch jahrelang ein kärgliches Gehalt bezieht, ein Gehalt, der geringer ist als jener der mittleren Beamten auf dem betreffenden Bureau. Ferner haben diese Mindestgehälte, was wohl noch wichtiger ist, den Anfangsgehälten gegenüber den Vorteil, daß es möglich ist, Beamte, die ohne ihr Verschulden spät zur etatmäßigen Anstellung gelangen, gleich anfangs in höhere Bezüge einzuweisen.

Die Zulagefristen sind gleichmäßig im neuen Gehaltstariif auf zwei Jahre für sämtliche Beamten bemessen. Die Anfangszulagen sollen wegzufallen, die Beförderungszulagen aber beibehalten werden.

Die auch von den Landständen wiederholt lebhaft befürwortete Vereinfachung des Tariifs ist in ausgiebigem Maße durchgeführt. Die Zahl der Unterabteilungen der Ordnungsziffern des Tariifs ist herabgesetzt worden in den Abteilungen A—D von 25 auf 16, E—G von 16 auf 9, und in den Abteilungen H—K von 41 auf 10, so daß es jetzt im ganzen statt 82 nur 35 solcher Ordnungsziffern gibt. Selbstverständlich wirkt diese Maßregel verteuern, und es waren, obgleich man bei der Einreihung in die neugebildeten Ordnungsziffern soviel wie möglich darauf bedacht war, nach der Wertung der Amtsstelle zu verfahren, doch Ungleichheiten in dem Maße der Aufbesserung bei diesem System nicht zu vermeiden.

Die Bezüge sämtlicher Beamten sollen erhöht werden. Beim Vergleich aber ist, wohl zu beachten, daß die Aufbesserung, die durch die beiden Gesetzesentwürfe den Beamten gewährt werden soll, keineswegs allein in der Erhöhung der Gehälte, sondern ganz wesentlich auch in den neu geschaffenen Beförderungsmöglichkeiten besteht.



Die Dienstzulagen zu beseitigen, war man tunlichst bemüht. Die Aufbesserungen an Gehalt und die Zulagen nach dem neuen Tarif betragen bei den oberen Beamten 12,8 Proz., bei den mittleren Beamten 15,8 Proz. und bei den unteren Beamten 17,3 Proz. Wenn man die Dienstzulagen in Abzug bringt, die das Wohnungsgeldgesetz den unteren Beamten und auch noch den in der Abteilung G befindlichen mittleren Beamten, die freie Wohnungen oder Dienstwohnungen inne haben, bis auf weiteres gewährt, die aber bald in Wegfall kommen werden, so bleibt (bei den oberen Beamten ändert sich daran nichts) für die mittleren Beamten immer noch eine Aufbesserung von 15,6 Proz. und bei den unteren Beamten von 16,8 Proz.

Ich möchte hier einschaltend bemerken, daß in den 30 Jahren seit dem Jahre 1877 die Höchstgehälter bei den oberen Beamten um 20,1 Proz., bei den mittleren Beamten um 29,1 Proz. und bei den unteren Beamten um 40,5 Proz. gestiegen sind; bei den mittleren Beamten also wesentlich mehr, als bei den höheren, bei den unteren Beamten aber ganz bedeutend mehr, als den mittleren und den oberen Beamten gegenüber zu erwarten wäre.

Die neue Gehaltsordnung soll am 1. Juli 1908 in Kraft treten. Die Regierung konnte darüber nicht im Zweifel sein, daß die Beamten lebhaft die Einführung des neuen Tarifes auf den 1. Januar d. J. wünschen und daß auch in diesem hohen Maße dieser Wunsch Unterstützung findet. Und es ist nur nach reiflichen Überlegungen geschehen, daß die Regierung an dem Einführungstermin zum 1. Juli 1908 festgehalten hat.

Diese Erwägungen sind in Kürze folgende:

Es ist nicht anzunehmen, daß die heute vorgelegten Gesetze von den Landständen früher als etwa Mitte Mai zur Verabschiedung gebracht werden. Vielleicht noch etwas später. Es würde sich also um eine Rückwirkung des Gesetzes in der Dauer von ungefähr 5 Monaten handeln. Nun sind in dieser Zeit Änderungen im Beamtenkörper nicht zu verhindern, und jede Aenderung, jede Beförderung, jedes Ableben eines Beamten hat bekanntlich immer eine Reihe von Verschiebungen im Gesolge. Was die neuen Gesetze bringen, ist aber nicht einfach eine Erhöhung der Gehalte, sondern es handelt sich um verschiedene Änderungen in den beamtenrechtlichen Bestimmungen, um eine andere Einreihung in den Gehaltstarif, namentlich infolge der Ausbildung der Gehaltsklassen; es handelt sich um Dinge, die sich nicht automatisch vollziehen, sondern die eine Entschliebung der Oberbehörden oder eine Entschliebung des Landesherrn erfordern. Daraus würden sich für die Rückwirkung des Gesetzes kaum lösbare Schwierigkeiten ergeben, jedenfalls aber außerordentlich umständliche Ermittlungen und Berechnungen und wohl auch schwierige Auseinandersetzungen notwendig werden. Es läßt sich noch gar nicht übersehen, welche Zweifel in einem solchen Falle sich ergeben könnten.

Man hat zu bedenken, daß, wenn die Gesetze von den Landständen verabschiedet sind und der Vollzug vorbereitet werden soll, den damit betrauten Behörden eine übergroße Arbeit obliegt: Es sind nun die Vollzugsverordnungen zu bearbeiten, es sind allerhand Ausführungsvorschriften zu treffen, und namentlich müssen nun die Einreihungen in den Gehaltstarif vorgenommen werden. Das alles ist eine so bedeutende Arbeit, daß es aller Anstrengungen bedürfen wird, um damit so rechtzeitig zu Ende zu kommen, daß den Beamten gleich beim ersten Gehaltszahlungstermin — es sollen künftig ausschließlich Monatstermine sein, also gegen Mitte Juli — auch wirklich der Gehalt auf Grund des neuen Tarifes ausbezahlt werden kann. Und wenn nun dazu noch Berechnungen und Ermittlungen, die sich infolge einer Rückwirkung ergeben, kommen sollten, dann wäre es, glaube ich, vollends unmöglich, mit diesen Ar-

beiten rechtzeitig zu Ende zu kommen; und es würde sicherlich bei den Beamten eine große Mißstimmung hervorrufen, wenn der erste Gehaltszahlungstermin herankäme und sie noch einmal die Gehalte nach dem alten Tarif vorbehaltlich der späteren Nachzahlung der Erhöhung in Empfang nehmen müßten. Das sollte man wohl vermeiden.

Die Absicht der Großh. Regierung aber, daß alle Beamte sofort beim Inkrafttreten des neuen Tarifes eine merkliche Aufbesserung erhalten sollen, kommt in den Uebergangsbestimmungen der Gehaltsordnung zum Ausdruck. Ich erwähne daraus:

„Jeder Beamte, für dessen Amtsstelle im neuen Tarif kein fester Gehalt vorgeesehen ist, erhält beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung die Zulage oder die dem abgelaufenen Teil der Zulagefrist entsprechende Teilzulage, die sich nach den Bestimmungen des bisherigen Tarifes auf den erwähnten Zeitpunkt ergibt, und zwar bis zur Grenze des im neuen Tarif für seine Amtsstelle vorgeesehenen Höchstgehalts.“

Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung schon im bisherigen Höchstgehalt ihrer Amtsstelle befunden haben, erhalten gleichfalls innerhalb des im neuen Tarif vorgeesehenen Höchstgehalts eine Zulage oder Teilzulage nach den Bestimmungen des alten Tarifes, jedoch nur bis zur Höhe eines Zulagebetrages.“

Dann weiter:

„Alle Beamten, für deren Amtsstellen im neuen Tarif keine festen Gehalte vorgeesehen sind, erhalten ferner beim Inkrafttreten dieser Gehaltsordnung eine außerordentliche Zulage, bemessen nach dem für ihre Amtsstelle im neuen Tarif vorgeesehenen Zulagebetrag. Diese außerordentliche Zulage wird den Beamten unter Tarifabteilung K im ganzen Betrage gewährt, den Beamten unter den Tarifabteilungen J und H zu drei Vierteln, den mittleren Beamten zu sechs Zehnteln und den oberen Beamten zur Hälfte.“

Beamte, deren Amtsstelle infolge des Inkrafttretens des neuen Tarifes in eine höhere Abteilung eingereiht wird, erhalten an Stelle der Beförderungszulage gleichfalls diese außerordentliche Zulage, mindestens aber den Betrag der im neuen Tarif vorgeesehenen Beförderungszulage.

Sofern durch die ordentliche Zulage u. diese außerordentliche Zulage ein Beamter den für seine Amtsstelle im neuen Tarif vorgeesehenen Mindestgehalt noch nicht erreicht, wird ihm dieser an Stelle der beiden Zulagen gewährt.“

Ich glaube, diese Uebergangsbestimmungen können kaum günstiger gestaltet werden. Zudem aber soll den Beamten dasjenige zukommen, was sie infolge der außerordentlichen Gehaltsaufbesserung erhalten hätten, wenn der neue Tarif schon am 1. Januar 1908 in Kraft getreten wäre — und zwar soll es ihnen zukommen in der Form einer einmaligen Zuwendung eines Halbjahresbetrages der außerordentlichen Zulage. Da diese Zuwendung den Charakter einer Teuerungszulage hat, so wird diese Maßregel nicht erstreckt auf jene Beamte, die feste Gehalte beziehen; es sind dies höhere Beamte.

Um die finanzielle Wirkung der geplanten Neuordnung der Beamtenbezüge zu ermitteln, ist berechnet, wie viel die am 1. Juli 1907 vorhanden gewesenen Beamten an Gehalt und Dienstzulagen bezogen hätten, wenn sie von ihrer ersten etatmäßigen Anstellung an nach dem neuen Gehaltstarif behandelt worden wären. Diese Berechnung hat einen Mehraufwand von jährlich 4,8 Millionen M. ergeben; dazu kommt dann noch die beab-



sichtige Aufbesserung der nichtetatmäßigen Beamten mit Schätzungsweise ungefähr 800 000 M., und endlich der Mehraufwand an Ruhegehaltem und Hinterbliebenenbezüge im Betrage von 1,7 Millionen M. — das alles ergibt zusammen 6,8 Millionen M. Dabei konnten aber verschiedene, in einzelnen Fällen einzelnen Beamtengruppen noch zukommende Mehrbezüge nicht berücksichtigt werden, darunter auch die Mehrbeträge für Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung von Volksschullehrern. Nicht berücksichtigt ist aber namentlich auch eine beabsichtigte Erhöhung des Gnadengabensfonds und die budgetmäßige Bewilligung für Unterstützung der Beamten.

Es wird hiernach nicht zu viel sein, wenn man den infolge des neuen Tarifes entstehenden Mehraufwand im Beharrungszustand zu rund sieben Millionen annimmt — und dies nur für diejenige Anzahl von Beamten, die am 1. Juli 1907 vorhanden war.

Aber schon in dem Staatsvoranschlag von 1908/09 haben wir 1000 weitere etatmäßige Beamte, und in dem neuen Gehaltstarif sind für eine ganze Anzahl von Bediensteten Stellen vorgesehen, für die es bisher keine etatmäßigen Stellen gab. Auch sind bei der Eisenbahnverwaltung neue etatmäßige Stellen vorgesehen. Es handelt sich hier im ganzen um etwa 1500 weitere etatmäßigen Stellen, sodaß man also insgesamt mit einem Zuwachs von 2500 etatmäßigen Stellen zu rechnen hat.

Daraus ergibt sich, daß sich die Beamtenaufbesserung in ihrer Wirkung tatsächlich höher belaufen muß als die vorgenannten 7 Millionen. Für die allernächste Zeit wird allerdings durch die Vermehrung der etatmäßigen Stellen in gewissem Umfang eine Minderung der nichtetatmäßigen Stellen eintreten. Allein nach den gemachten Erfahrungen glaube ich, daß man solchen in Aussicht gestellten Minderungen namentlich für die fernere Zukunft wenig Vertrauen entgegenbringen darf.

Um zu ermitteln, wie sich diese Regelung der neuen Dienstleistungen in den Jahren 1908 und 1909 geltend macht, sind Berechnungen im Gange, aber noch nicht abgeschlossen; ich hoffe, sie in Bälde dem Hohen Hause vorlegen zu können. Die Aufwandsziffern indes, die ich genannt habe, können keinen Zweifel darüber lassen, daß, wenn man auch im ersten Jahre dieser Haushaltsperiode sich mit der Kürzung oder der Einstellung des Staatszuschusses an die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird behelfen können, doch für eine dauernd wirkende Deckung des Mehraufwandes für die Beamten wird gesorgt werden müssen — das ist für eine Steuererhöhung, eine Maßnahme, die bereits im letzten Landtag auch in diesem Hause schon ins Auge gefaßt worden ist, und nicht nur von der Großh. Regierung allein. Leicht ist diese Steuererhöhung ja wahrlich nicht zu nehmen, namentlich nicht im Hinblick auf die Finanznot im Reich, die uns ja mit weiterer Belastung bedroht.

Auch sind die Steuerkräfte unseres Landes schon jetzt nicht wenig angespannt, so daß Vorsicht geboten ist, sollen die öffentlichen Abgaben bei uns nicht allzu drückend, und sollen nicht wohlhabende Leute, industrielle Unternehmungen abgeschreckt werden, sich in Baden niederzulassen.

In der neueren Zeit ist unsere Staatsverwaltung zunehmend kostspieliger geworden, und daran hat der steigende Aufwand für die Beamten nicht den wenigsten Anteil. Die von mir erwähnten Verbesserungen im Dienstleistungen der Beamten seit dem Jahr 1890 bedeuten, nach der Beamtenschaft von 1893 gerechnet, einen Mehraufwand von jährlich 12,5 Millionen Mark. Der gesamte persönliche Aufwand in unserem Staatshaushalt (die Gehalte, Wohnungs-

gelder, Dienstzulagen, Nebengehalte, Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Gnadengaben, Unterstützungen, auch Tagegelder und Umzugskosten) haben betragen im Jahre 1889 27,3 Millionen Mark, im Jahre 1906 64,4 Millionen Mark; das ist eine Zunahme von 136 Proz.! Diese Zunahme trifft keineswegs allein die Aufbesserung in den Bezügen der Beamten, sondern sie ist wesentlich verursacht durch die Beamtenvermehrung. In der Budgetperiode 1890/91 war die Zahl der etatmäßigen Beamten rund 13 000; in dem Staatsvoranschlag für 1908/09 sind bereits 19 500 solcher Beamten vorgesehen; das ist eine Zunahme von 50 Proz., während die Bevölkerung in diesem Zeitraum um wenig mehr als 21 Proz. zugenommen hat. Nach einer für das Jahr 1906 angestellten Berechnung hat der persönliche Aufwand der allgemeinen Staatsverwaltung allein, also ohne die Eisenbahnverwaltung, in Baden das 1 1/2fache von dem gesamten Ertragnis der direkten Steuern, 36 gegen 24 Millionen, betragen.

Ich meine, diese Zahlen führen eine berechtigte Sprache, und die Betrachtungen, die sich daran knüpfen, konnten bei der Bearbeitung der heute vorgelegten Beamtengesetze nicht unterdrückt werden. Es war die Pflicht der Großh. Regierung, hier auch an die sachlichen Bedürfnisse des Landes und an die Steuerzahler zu denken. Soweit, als sie es vor dem Lande für vertretbar hielt, ist die Großh. Regierung in der Aufbesserung der Beamten gegangen, und sie war bemüht, dabei gerecht und wohlwollend zu verfahren, und hat sich von diesem Wohlwollen auch nicht abhalten lassen durch manche, zum Teil recht bedenkliche, angeblich aus Beamtentreisen stammende Äußerungen in der Presse. Als bedenklich wird man es doch wohl bezeichnen dürfen, wenn Beamte damit drohen, daß sie in die Reihen der Sozialdemokraten übergehen werden (Vachen bei den Sozialdemokraten), und daß es auch mit ihrer Unbestechlichkeit ein Ende haben werde, wenn sie nicht so viel im neuen Gehaltstarif bekommen, wie sie erwarten. Die Großh. Regierung ist überzeugt, daß solche Äußerungen nicht der Ausdruck des Beamtentörpers selbst sind. Sie glaubt zuversichtlich, daß in der überwiegenden Mehrheit unserer Beamten eine ehrenwerte und staatsbehaltende Gesinnung vorhanden ist, daß sie ihres Treueides eingedenk und pflichttreue Männer sind. Und die Regierung kann und darf auf diesen Glauben gar nicht verzichten, denn sie steht in einem pflichttreuen und tüchtigen Beamtentstand eine unerlässliche Voraussetzung der Staatsordnung.

Die Zeiten sind längst vorüber, als die Großh. Regierung jede Anforderung für nur wenige Beamte, für neue etatmäßige Stellen sich mühsam in diesem Hause erkämpfen mußte. Seit einer Reihe von Jahren ist dieses Hohe Haus stets bereit gewesen, das zu bewilligen, was die Großh. Regierung für ihre Beamten verlangt hat, und so glaube ich, es nicht nötig zu haben, Ihnen zu empfehlen, Sie möchten die in dem Beamtengesetz und in dem Gehaltstarif von der Großh. Regierung den Beamten zugedachte Aufbesserung ungehindert gutheißen (Heiterkeit).

Bei dem dritten Gesetzentwurf, die Änderung des Etatsgesetzes betr., handelte es sich mehr um formelle Dinge. Das Gesetz bringt aber doch auch eine nicht unwesentliche Verbesserung, indem jene beschränkende Bestimmung, wonach Beamten, die nach dem 1. Januar 1890 zur Ruhe gesetzt werden konnten, keine Unterstützung aus den Unterstützungs- und Belohnungsfonds gewährt werden konnte, wegfällt soll.

Ein weiterer vierter Gesetzentwurf, der sich mit der Neuordnung der Tagegelder und der Umzugskosten befaßt, ist noch in Arbeit; er wird aber in Bälde dem Hohen Hause zugehen.



Ich schließe mit dem Wunsche: Mögen die Gesetzentwürfe aus den Beratungen der Landstände so hervorgehen, wie es der Staatsverwaltung zum Nutzen, den Beamten zum Wohle gereicht und für das Land erträglich ist!

Hierauf werden folgende Einläufe verlesen:

a. Petitionen:

1. Einer Anzahl Einwohner von Ettenheim und Umgebung, den Bau eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Ettenheim betr.,
2. des Vereins Karlsruher Steindruckereibesitzer gegen die Anschaffung einer Schnellpresse bei Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus,
3. des Bauunternehmers Pasquale Bernasconi in Grafenhausen um Entschädigung wegen erlittener Verluste beim Wiederaufbau der Staatsbrauerei Rothaus,
4. des Pfistadtvereins und einer Anzahl Einwohner von Offenburg und Umgebung wegen Verbesserung des Verkehrs in der Umgebung der Bahnanlagen Offenburgs,
5. Verhandlungen und Resolution der Süddeutschen Verkehrskommission reisender Kaufleute Deutschlands, die Eisenbahnreform betr.,
6. der Gemeinden Mühlbach und Eppingen, die Erbauung der Eisenbahn Eppingen-Mühlbach betr.,
7. der Handelskammer Freiburg, den Ausbau der Elztalbahn betr.,
8. des Höri-Bahnausschusses und der beteiligten Gemeinden um Bewilligung eines Staatszuschusses für den Bau einer Lokalbahn Radolfzell - Wöhligen - Dehnungen betr.,
9. des ehemaligen Eisenbahnbauunternehmers C. G. Köhler in Stuttgart um Entschädigung wegen erlittener Verluste,
10. des Untererhebers Wilhelm Seck in Durmersheim um etatsmäßige Anstellung,
11. des früheren Landstraßenwärters Markus Fechtig in Mellingen um Erhöhung seines Unterstützungsgelalts,
12. des Zentralverbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, Bezirk Baden, um Verbesserung der Lage der Karlsruher Maurer und Bauhilfsarbeiter durch Schutz gegen die Konkurrenz ausländischer Arbeiter,
13. des Gauvorstandes der Maschinisten- und Geigervereine um Verstaatlichung der Dampfkefelinspektion, Verbot der 24stündigen Wechfelschicht und Aenderung der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkefelinspektion betr.,
14. des Vereins Mannheimer Wirte, die Erlaubnis zum Brauntweinausfchank betr.,
15. der Ortsgruppe Karlsruhe des Bundes der technisch-industriellen Beamten um Unterstützung der Bestrebungen wegen Beseitigung der sogenannten „Konkurrenzklause“,
16. einiger Real- und Musiklehrer, die Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse betr.,
17. des Verbandes badischer Wagenwärtervereine, die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Wagenwärter betr.,
18. der Telegraphenmechanikergehilfen Karl Steinbach, August Wüst und Johannes Thoma in Karlsruhe, etatsmäßige Anstellung und Gehaltsregelung betr.,
19. Petition und Denkschrift der Vorstandschaft des Verbandes badischer Bahn- und Weichenwärter, die Lage des Bahn- und Weichenwärterpersonals der badischen Staatseisenbahnen betr.

Die Petitionen unter 1—5 werden der Budgetkommission, die unter 6—9 der Kommission für Eisenbahnen

und Straßen, die unter 10—15 der Petitionskommission und die unter 16—19 der zu bildenden Kommission für die heute vorgelegten Gesetzesvorschläge überwiesen.

Das Haus erklärt sich hierauf auf den Vorschlag des Präsidenten damit einverstanden, daß die in der 8. öffentlichen Sitzung der zu bildenden Gehaltsordnungskommission überwiesene Petition der Wärter am neuen Rangierbahnhof Mannheim um Verbesserung ihrer Lage, die verhehentlich an die Budgetkommission gelangte und von derselben bereits in sachliche Behandlung genommen wurde, nachträglich der Budgetkommission zu überweisen sei.

Weiter sind eingegangen folgende

b. Schreiben:

1. Drei Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer vom 20. Dezember 1907 des Inhalts, daß die Erste Kammer die Gesetzentwürfe wegen Bereinigung der Gemeinde Begehausen mit der Stadtgemeinde Freiburg und der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch ebenfalls unberändert angenommen, und daß die Erste Kammer die in den Jahren 1906 und 1907 von der Großh. Regierung erteilten Administrativkredite ebenfalls genehmigt habe.
  2. Schreiben des Präsidenten Großh. Staatsministeriums mit der Denkschrift Großh. Oberrechnungskammer über die Ergebnisse der Rechnungsabhör in den Geschäftsjahren 1905/06 und 1906/07.
  3. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Dr. Obkircher und Gen., die Bewertung der Rheinwasserkräfte betr.
  4. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit der Erklärung der Bereitwilligkeit zur Beantwortung der Interpellation der Abgg. Banschbach und Gen., den Eichorienanbau betr.
  5. Schreiben des Präsidenten Großh. Ministeriums des Innern mit 74 Exemplaren des Berichts der Großh. Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über ihre Tätigkeit im Jahre 1906.
  6. Schreiben des evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderats Karlsruhe mit Einladung der Kammermitglieder zum Gottesdienst zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers am 27. d. M.
  7. Schreiben des präsidierenden Korps „Memannia“ dahier mit einer Einladung der Kammermitglieder zu dem am 21. Januar im kleinen Saale der Festhalle stattfindenden Kommerz zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers.
  8. Schreiben des Geheimen Obermedizinalrates Professor Dr. S. Fritsch in Bonn mit 100 Exemplaren einer Petition an den Reichstag wegen Erlassung einer allgemeinen deutschen Hebammenordnung und Versorgung alter und invalider Hebammen.
- Das Schreiben unter 2 wird der Budgetkommission überwiesen.
- Für die ergangenen Einladungen wird der übliche Dank ausgesprochen.
- Der Präsident teilt sodann mit, daß die von ihm an die Familie des verstorbenen Abg. Geh. Hofrats Dr. Weggoldt ergangene Kondolenzkundgebung namens der Kammer und die Kranzspende mit den begleitenden Worten von der Familie des Verstorbenen bestens verdankt werde mit der Bitte, von diesem Dank dem Hause Mitteilung zu machen.



Das Gaus ist jedoch einverstanden, daß anstelle des verstorbenen Abg. Weggoldt der Abg. Wittum (natl.) in die Kommission für Eisenbahnen und Straßen eintritt.

Auf den Vorschlag des Präsidenten erklärt sich das Gaus hierauf damit einverstanden, daß infolge der während dieser Woche dauernden Abwesenheit des Präsidenten des Ministeriums der Finanzen in Berlin die allgemeine Finanzdebatte von der Tagesordnung bis auf weiteres abgesetzt und die Interpellationen der Abgg. Gießler und Gen. und Gek und Gen. betr. das Vereins- und Versammlungsrecht (Ziffer 2b der Tagesordnung) aus der allgemeinen Finanzdebatte herausgenommen und sofort beraten werden.

Zur Begründung der Interpellation erhalten das Wort erhalten das Wort

Abg. Dr. Behner (Zentr.): Unter dem 22. November 1907 hat der Herr Reichstanzler dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vorgelegt, der bestimmt ist, ein Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht zu schaffen und die Gesetze der Bundesstaaten über diesen Gegenstand zu beseitigen, soweit nicht in dem § 16 des Entwurfes Vorbehalte gemacht sind.

In der Begründung zu diesem Entwurf ist der Satz ausgesprochen, daß, alles in allem genommen, durch dies neu zu schaffende Reichsgesetz jeder einzelne Bundesstaat in Bezug auf sein Vereins- und Versammlungsrecht einen Fortschritt in der Richtung größerer Freiheit mache. Dieser Satz hat jedoch in Süddeutschland nicht überall Anklang gefunden; man ist vielmehr der Meinung, daß, wenn das Gesetz so in Kraft trete, wie es in dem Entwurf vorgesehen ist, die süddeutschen Staaten und jedenfalls Baden einen Rückschritt machen würden. Meine Fraktionsgenossen haben deshalb an die Gr. Regierung eine Interpellation gerichtet, die Ihnen als Nr. 18 der Drucksachen vorliegt, und worin gesagt ist:

„Was gedenkt die Gr. Regierung zu tun, um unserm Lande — gegenüber der geplanten reichsgesetzlichen Regelung — die Vereins- und Versammlungsfreiheit ungehindert zu erhalten?“

Eine Interpellation im wesentlichen gleichen Inhalts ist von den Abgg. Gek u. Gen. eingebracht worden auf Nr. 19 der Drucksachen.

Ich bin nun von den Interpellanten meiner Fraktion beauftragt, ihre Interpellation zu begründen. Ich halte es dabei nicht für notwendig und auch nicht für wünschenswert, daß wir die ganze Materie des Vereins- und Versammlungsrechtes nach allen Richtungen hin hier diskutieren. Mir scheint es vielmehr zu genügen, wenn ich nur diejenigen Gesichtspunkte hervorhebe, aus denen nach unserer Meinung sich der Beweis dafür ergibt, daß die reichsgesetzliche Regelung für Baden einen Rückschritt bedeuten würde, woraus sich dann auch die genügende Begründung dafür ergibt, daß wir diese Interpellation an die Gr. Regierung richten.

Wenn man das babilische Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht vom Jahre 1867 vergleicht mit dem Entwurf des Reichsgesetzes, so kann man bei einer flüchtigen Betrachtung wohl zu der Meinung kommen — und zu der Meinung sind auch tatsächlich Manche gekommen —, daß das babilische Recht weitergehende Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes enthalte, als der Entwurf des Reichsgesetzes. Denn das babilische Gesetz gibt allerdings der Polizeibehörde gewisse Befugnisse, gewisse Rechte in Bezug auf Auskunftserteilung und Ber-

bote, die über den Entwurf hinausgehen. Allein man läßt dabei außer acht, daß es nicht sowohl darauf ankommt, was die Gesetzgebung der Polizeibehörde für Möglichkeiten gibt, sondern darauf, was für positive Verpflichtungen denselben, die sich zu einem Verein zusammenschließen oder eine Versammlung veranstalten wollen, auferlegt werden. Die Befugnisse, die das babilische Recht der Polizeibehörde gibt, sind nur Möglichkeiten für die Polizeibehörde. In der Praxis hat die babilische Polizeibehörde davon in verhältnismäßig seltenen Fällen Gebrauch gemacht, und im großen und ganzen sind daher die Vereine und Versammlungen durch diese Möglichkeiten wenig belästigt und beschränkt worden. Das ist das eine.

Ein Anderes aber ist meines Erachtens auch mit Unrecht außer acht gelassen, nämlich das, daß neben dem Reichs-Vereins- und Versammlungsrecht die allgemeinen Polizeibefugnisse bestehen bleiben. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn man die Befugnisse, die jetzt die Polizeibehörde nach dem babilischen Vereinsgesetz hat, auch beseitigt, die babilische Polizeibehörde im großen und ganzen auf Grund der allgemeinen polizeirechtlichen Bestimmungen, insbesondere des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches, doch noch diejenigen Befugnisse hat, die sie heute nach der speziellen Bestimmung des babilischen Vereins- und Versammlungsrechtes besitzt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen möchte ich mir gestatten, auf einzelne Punkte etwas näher einzugehen.

Da muß zunächst auffallen, daß nach § 1 des Entwurfes nur die Reichsangehörigen das Recht haben sollen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Von den Nichtreichsangehörigen ist in dem Entwurf überhaupt nicht die Rede, auch die Begründung zu dem Entwurf gibt keine Auskunft darüber, wie es mit den Nichtreichsangehörigen zu halten ist. Die Frage ist dafür nicht klar, und es wird Aufgabe der Kommission des Reichstages sein, in dieser Richtung noch Klarheit zu schaffen. (Sehr richtig!) Darüber ist man in der juristischen Welt wohl einig, daß das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, nicht ein Recht ist, welches durch positive staatliche Verleihung erst begründet würde, sondern daß es vielmehr eine Fähigkeit des Menschen ist, die ihm von Natur gegeben ist (Sehr richtig!), und daß alle Bestimmungen der Gesetze darüber lediglich eine Regelung der Ausübung dieses an und für sich bestehenden Rechtes enthalten. Das babilische Gesetz spricht dann auch den Satz, daß jemand das Recht habe, sich zu vereinigen und zu versammeln, gar nicht ausdrücklich aus, sondern setzt dieses Recht als selbstverständlich voraus und stellt lediglich Verpflichtungen auf, die derjenige zu beobachten hat, der einen Verein bilden oder eine Versammlung veranstalten will. Der Reichsgesetzentwurf spricht dagegen ausdrücklich von dem Recht der Reichsangehörigen, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, anerkennt also ausdrücklich das an und für sich kraft der natürlichen Befähigung des Menschen schon bestehende Recht der Vereins- und Versammlungsfreiheit für die Reichsangehörigen. Aber dadurch gerade, daß der § 1 des Entwurfes nur von Reichsangehörigen spricht, entsteht der Zweifel, wie es mit den Nichtreichsangehörigen zu halten ist, was für ein Recht in bezug auf sie gilt. In einem Aufsatz von Laband in der Deutschen Juristen-Zeitung ist die Meinung vertreten, daß die Folge dieser Beschränkung des § 1 des Reichsgesetzentwurfes auf die Reichsangehörigen die wäre, daß für alle Nichtreichsangehörigen die bisherige Landesgesetzgebung bestehen bliebe. Ich glaube aber nicht, daß dies die Absicht der Reichsgesetzgebung ist. Ich bin vielmehr der Meinung, daß, wenn die Reichsgesetzgebung das Vereins- und Versammlungsrecht regelt, damit alle landesgesetzlichen Bestimmungen beseitigt sind, insoweit sich nicht im § 16 des Entwurfes ausdrückliche



Vorbehalte finden, und daß es also auch für die Nicht-reichsangehörigen keine landesrechtlichen Vereins- und Versammlungsgeetze mehr gibt.

Für sie bestände überhaupt kein positives Recht, und die Folge wäre meines Erachtens die, daß, wenn Nicht-reichsangehörige in bezug auf das Vereins- oder Versammlungsrecht durch die Polizeibehörde in einem Maße beschränkt würden, das über das, was der Polizeibehörde durch das Reichsgesetz gestattet ist, hinausgeht, diese Nicht-reichsangehörigen sich nicht darüber beschweren könnten, daß sie in einem positiven Recht beschränkt oder gekränkt worden seien.

Ueber die Vereine enthält der Entwurf des Reichsgesetzes nur einen einzigen Paragraphen. In ihm wird bestimmt: Einmal, daß diejenigen Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, einen Vorstand und eine Sitzung haben müssen; weiter, daß die Mitglieder des Vorstandes und die Sitzungen der Polizeibehörde mindestens 8 Tage nach Gründung des Vereins mitgeteilt werden müssen; und daß ebenso auch jede Veränderung im Bestand des Vorstandes und jede Abänderung der Sitzungen der Polizeibehörde ebenfalls mitgeteilt werden muß. In allen diesen Beziehungen sollen durch das Reichsgesetz Verpflichtungen auferlegt werden, die die badische Gesetzgebung nicht kennt. Es ist bei uns nirgends vorgeschrieben, daß ein Verein einen Vorstand haben muß, obwohl es ja tatsächlich nur selten einen Verein geben wird, der nicht einen Vorstand hat. Auch besteht keine Notwendigkeit, daß ein Verein eine in scriptis festgelegte Sitzung haben muß. Ebenjowenig kennen wir in Baden Bestimmungen, daß die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die Sitzungen und deren Änderungen der Polizeibehörde mitgeteilt werden müssen. Nun besteht allerdings in § 3 des badischen Gesetzes die Vorschrift: „Die Staatspolizeibehörde ist berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt von den Vorstehern und Mitgliedern eines Vereins über die Verhältnisse desselben, insbesondere über seinen Zweck, seine Einrichtungen und Verbindungen, seine Vorsteher und Mitglieder Auskunft zu verlangen.“ Diese Bestimmung scheint ja ihrem Wortlaut nach ziemlich weittragend zu sein. Aber sie gibt der der Polizeibehörde nur eine Möglichkeit; es kann also jeder Verein warten, ob die Polizeibehörde mit einer Anfrage an ihn herantritt. Es liegt ihm zunächst gar keine Verpflichtung ob, von sich aus der Polizeibehörde etwas mitzuteilen. Wenn nun aber auch diese badische Bestimmung durch die Reichsgesetzgebung beseitigt wird, so kann meines Erachtens die badische Polizeibehörde dennoch im großen und ganzen in Fällen, in welchen sie jetzt auf Grund des § 3 des bad. Vereinsgesetzes von den Vereinen Auskunft erlangen kann, solche auch ferner auf Grund des § 30 des bad. Polizeistrafgesetzes fordern; denn der § 30 des Polizeistrafgesetzes sagt: „Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, auch unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- und ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseitigen und deren Entstehen oder Fortsetzung zu verhindern.“

Die badische Polizeibehörde wird also keine ihrer Befugnisse einbüßen, wenn das Reichsgesetz diesen § 3 des bad. Gesetzes aufhebt. Wohl aber wird das bad. Publikum, wie erwähnt, ganz wesentlich neue Lasten bekommen.

Der § 4 des bad. Gesetzes sagt dann weiter, daß Vereine, welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwider laufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden, durch das Ministerium des Innern verboten werden können, und daß ein solches Verbot sich zugleich erstreckt auf vorgeblich neue Vereine, die zur

Umgehung des Verbotes gebildet werden, wobei tatsächlich der alte Verein unter neuem Namen fortgeführt wird. Die §§. 5, 6, 7 und 8 behandeln dieses Verbot noch etwas weiter; es wird aber nicht nötig sein, daß ich auf diese Bestimmungen des bad. Vereinsgesetzes näher eingehe.

Eine ähnliche Vorschrift enthält der Entwurf des Reichsgesetzes nicht. Dieser Entwurf schreibt in § 2 nur vor, daß die Mitglieder des Vorstandes und die Sitzungen der Polizeibehörde mitgeteilt werden müssen. § 2 ist aber insofern eine völlige *lex imperfecta*, als sich gar keine Executivbestimmungen für die Polizeibehörde daran knüpfen. Es ist aber doch wohl zweifellos, daß die Mitteilung des Vorstandes und der Sitzungen an die Polizeibehörde nicht bloß zu dem Zwecke erfolgt, damit die Polizeibehörde die Sitzungen und das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes in ihrer Registratur sein säuberlich aufbewahrt, sondern es ist doch wohl beabsichtigt, daß, wenn aus diesen Mitteilungen für die Polizeibehörde eine Veranlassung zum Einschreiten sich ergibt, sie dann vermöge ihrer allgemeinen Polizeigewalt das tut, was sie als im öffentlichen Interesse gelegen und aus ihrer Zuständigkeit sich ergebend ansieht. Es wird daher ohne wesentliche Bedeutung sein, wenn diese §§. 2, 4, 5, 6 ufw. des badischen Gesetzes aufgehoben werden.

Was die Versammlungen anbelangt, so enthält der Entwurf darüber ausführlichere Bestimmungen. Im allgemeinen beziehen sie sich nur auf öffentliche Versammlungen zum Zwecke der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, während das badische Gesetz von Versammlungen schlechweg spricht. Die Reichsgesetzgebung will nun aber die Verpflichtung auferlegen, daß jede derartige Versammlung der Polizeibehörde angezeigt werden muß, während wir eine derartige Anzeige bisher nicht kennen. In dieser Beziehung würden wir also einen ganz wesentlichen Rückschritt machen, wenn diese neue Reichsgesetzgebung in Kraft treten würde.

In bezug auf Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Auszüge will die Reichsgesetzgebung vorschreiben, daß dazu künftig eine Genehmigung der Polizeibehörde notwendig ist, während es bei uns in Baden bisher genügt, daß man lediglich eine Anzeige an die Polizeibehörde machte. Also auch hier eine zweifellose Verschlechterung.

Sodann schreibt der Entwurf vor, daß jede Versammlung einen Leiter haben muß, dem gewisse Funktionen polizeilicher Art übertragen werden sollen. In gewissen Fällen, die in dem Gesetze aufgeführt sind, soll nämlich der die Versammlung überwachende Polizeibeamte das Recht haben, den Versammlungsleiter aufzufordern, die Versammlung aufzulösen. Nun gibt es ja Leute, die in dieser Uebertragung von gewissermaßen polizeilichen Funktionen an den Versammlungsleiter eine Stärkung der Stellung desselben zu sehen geneigt sind (Heiterkeit). Das wird aber eine Täuschung sein. Diese Betrauung des Versammlungsleiters mit solch zweifelhaften Funktionen wird meines Erachtens nur dazu führen, daß leicht Reibereien zwischen dem Versammlungsleiter und dem Polizeibeamten, der von ihm verlangt, daß er die Versammlung auflösen sollte, entstehen. Es werden aber auch möglicherweise dadurch Frictionen zwischen dem Versammlungsleiter und der Versammlung selbst entstehen, wenn der Mann, den die Versammlung zum Leiter gewählt hat, nun seinerseits damit kommt, daß er sie auseinanderjagt (Heiterkeit). Ich halte es für besser und es liegt auch im Interesse der Polizeibeamten, die die Versammlungen überwachen, daß sie, wenn sie es für notwendig halten, die Versammlung aufzulösen, dies selbst tun.

Das Recht, der Versammlung anzuhängen, ist im übrigen im großen und ganzen im



badischen Landesgesetz und dem Reichsgesetzentwurf gleichgeordnet, da will ich einen großen Unterschied nicht machen.

Eine ganz bedenkliche Bestimmung aber, die wir in Baden nicht kennen, ist die in § 7, wonach nur die deutsche Sprache als Verhandlungssprache gebraucht werden darf. Für uns in Baden hat ja diese Bestimmung keine allzugroße praktische Bedeutung. Aber ganz ohne Bedeutung ist sie doch auch nicht. Denn es sind zu Zeiten viele fremdsprachige Arbeiter, Italiener z. B., im Lande, die sehr wohl in die Lage kommen können, einmal zum Zwecke der Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten eine Versammlung abzuhalten, beispielsweise zum Zwecke der Erörterung der Frage ihrer Besteuerung oder der Frage, wie es sich mit der Regelung ihrer Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung verhält. Wenn auch in den süddeutschen Staaten eine eingeseffene fremdsprachige Bevölkerung nicht vorhanden ist, so können also doch auch da sehr wohl Fälle vorkommen, wo Leute in der Erörterung ihrer Angelegenheiten gehemmt und gehindert wären, wenn man ihnen nicht gestattet wolle, in ihrer Muttersprache zu verhandeln, deshalb kann man sich wohl nicht auf den Standpunkt stellen, den nach Zeitungsberichten der bayrische Minister einnahm: Diese Frage berühre Bayern nicht, weil in Bayern keine fremdsprachige Bevölkerung vorhanden sei. Abgesehen davon aber haben wir doch auch ein ideelles Interesse daran, daß auch Reichsangehörigen, die eine fremde Sprache als Muttersprache sprechen, nicht das Recht verweigert wird, ihre Angelegenheiten in ihrer Muttersprache zu verhandeln. Der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern hat im Reichstag ausgeführt: Er betrachte die Bestimmung des § 7 als den Ausfluß dessen, daß das deutsche Reich ein Nationalstaat und nicht ein Nationalitätenstaat sei. Ich anerkenne die Prämisse des Herrn Staatssekretärs, daß Deutschland ein Nationalstaat und nicht ein Nationalitätenstaat ist; ich ziehe aber nicht die Folgerungen daraus, die der Herr Staatssekretär gezogen hat. Ich bin vielmehr der Meinung, daß aus der Tatsache, daß Deutschland ein Nationalstaat ist, nur die Forderung abgeleitet werden kann, daß die Bevölkerung im amtlichen Verkehr mit den Behörden sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, und sie sich darauf einrichten muß, daß sie in dieser Sprache mit den Behörden verkehren kann. Dagegen kann meines Erachtens aus dem Begriffe des Nationalstaates die Folgerung nicht abgeleitet werden, daß, wenn die Leute unter sich in einer öffentlichen Versammlung ihre Angelegenheiten behandeln wollen, sie auch dann gehalten seien, sich nur der deutschen Sprache zu bedienen.

In den zweisprachigen Gebieten des Reiches ist die Polizeibehörde überall in der Lage, in die Versammlungen ohne weiteres Beamte zu schicken, die die fremde Sprache verstehen; und in denjenigen Gebieten, die nicht zweisprachig sind, wird sie auch ohne allzu große Schwierigkeiten in der Lage sein, Leute aufzubringen, die diese Versammlungen beaufsichtigen können.

Auf diese Ausführungen will ich mich beschränken. Eine Erörterung darüber, was in § 16 für die Landesgesetzgebung vorbehalten ist, gehört nicht in den Rahmen dessen, was ich hier auszuführen habe. Ich habe, wie bereits anfangs bemerkt, nur darzulegen, inwiefern wir im Vergleich zu dem jetzigen Rechtszustand in Baden einen Rückschritt machen würden; und um diese Behauptung zu begründen, genügt wohl das, was ich ausgeführt habe. Damit erachte ich auch die Interpellation selbst als genügend gerechtfertigt. (Beifall beim Zentrum.)

Abg. Ged (Soz.): Auch meine Fraktion hat beim Zusammentritt des Landtags eine Interpellation eingereicht, welche sich auf dieselbe Materie bezieht. In dieser Interpellation ist gesagt:

„Dieser Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes enthält wesentliche Verschlechterungen des gegenwärtig geltenden badischen Rechts. Unterzeichnete richten deshalb die Frage an Grohh. Regierung, was sie zu tun gedenkt, um die drohende Verschlechterung des badischen Vereins- und Versammlungsrechts fern zu halten?“

Der Herr Abg. Dr. Zehner hat Ihnen bereits die rechtliche Bedeutung des Unterschiedes ausgeführt, der zwischen dem geltenden badischen Gesetz und zwischen demjenigen besteht, was uns becheert werden soll, gewissermaßen als ein Geschenk des Reichstags in der neuen Ära der Blodperiode (Seiterkeit), und man wird es ja sehr eilig haben, uns das Geschenk zu überreichen, wenn nicht am Ende gar diese Zeit sehr rapid zu Ende gehen sollte und unterdessen eine andere an ihre Stelle tritt. Allein wir betrachten dieses Geschenk mit sehr skeptischen Augen und es geht uns wie jenen, die von dem Danaergeschenk gesprochen haben; es gleicht in der Tat einem trojanischen Ros, das äußerlich etwas freierlich liberaler angefertigt ist, das aber, wenn man seinen inneren Kern betrachtet und genau dahinter kommt, was in ihm steckt, sich eben als ein Verhängnis kennzeichnet für die deutsche Bevölkerung überhaupt und für die Arbeiterschaft insbesondere. Gerade diese Schicht der Bevölkerung ist es, die bei ihrer Vereins- und Versammlungstätigkeit in der Regel sehr stiefmütterlich behandelt wird, wenn die Polizei, die mächtigste Person, die da mitzureden hat, die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts am letzten Ende vorzunehmen hat. Denn das wissen wir ja alle: die Vorschriften des badischen Gesetzes, das uns in der liberalen Ära der 60er Jahre gegeben wurde, sind derartig eingerichtet, daß mit diesem Gesetz schließlich alles angefangen werden kann, weil ja die kautschukartigen Bestimmungen darin enthalten sind, daß Vereine und Versammlungen behandelt werden können aus dem Gesichtspunkte ihrer Gemeingefährlichkeit gegen die Staatsordnung, aus ihrem Verhalten zu den allgemeinen Begriffen über Sittlichkeit.

Ich gestehe offen ein, daß die badische Regierung in der letzten Zeit und auch in früheren Jahren die Handhabung unseres Vereins- und Versammlungsgesetzes loyal vorgenommen hat. Wir haben hier in der Kammer, seit meine Fraktion die Ehre hat, darin vertreten zu sein, wiederholt sehr große Bedenken geäußert. Die Zeit liegt nicht sehr fern hinter uns, wo die Arbeiterschaft in jeder Versammlung einen überwachenden Beamten offiziell von der Regierung oder von der Polizei gestellt erhielt. Die Bürger von der sozialdemokratischen Partei gelten immer noch nicht als gleichberechtigt im Staate, wie wir vorhin wieder aus den Ausführungen des Herrn Finanzministers hörten, als er sich darüber beklagte, daß selbst Beamte sich der sozialdemokratischen Richtung zuwenden könnten.

Der Gesetzentwurf hat ja einige bestechende Vorzüge. Das sind die Vorteile, daß die Frauen in die Versammlungen und in die Vereine mit der gleichen Berechtigung wie die Männer eingeführt und aufgenommen werden können, daß eine Beschränkung bezüglich des Alters nach unten nicht stattfindet und daß die Mitgliederlisten nicht mehr eingereicht werden. Für uns in Baden kommt von diesen drei Tugenden glaube ich, keine in Betracht, mit Ausnahme der letzteren. Die Frauen haben bei uns stets eine noblere Behandlung erfahren, als das in Preußen der Fall ist, wo (das werden ja vielleicht einige der Herren Kollegen nicht wissen) die Frauen in die Versammlungen zwar zugelassen werden, es muß aber ein besonderer Raum für sie vorbehalten werden. Sie wer-

\*



den wie wilde Tiere in einer Einpferchung gehalten. Also darüber, daß das fortan nicht mehr geschieht glaube ich, brauchen wir kein besonderes Lob anzustimmen. Wenn das Land Preußen nicht fürderhin auf dem ganzen Erdboden den Ruf genießen wollte, daß es in dieser Beziehung die Frauen am unwürdigsten behandelte, so mußte es diese Bestimmung abschaffen.

Ueber die Frage der Minderjährigen will ich mich in diesen Ausführungen nicht verbreiten. Ich gebe auch zu, daß da, wo man es haben will, Mittel vorhanden sind, um durch polizeiliche und andere Bestimmungen den Minderjährigen den Besuch solcher Versammlungen zu verleißen, von denen man annimmt, daß sie für die Minderjährigen in einem gewissen Sinne nicht geeignet sein könnten.

Es bleibt also von den Schönheiten des neuen, in Zukunft kommenden Rechtes noch die Tatsache übrig, daß man die Mitgliederlisten nicht mehr, wie es früher in anderen Ländern war, einreichen muß. In Baden war es nicht üblich. Herr Kollege Dr. Zehnter hat das schon ausgeführt. Die Polizei konnte unter gewissen Annahmen auch Auskunft über die Vorstandschaften und die Mitgliedschaften verlangen. Wir haben aber der Polizei oft gezeigt, daß der Zweck, den sie damit verfolgte, auch nicht erreicht werden kann.

Nun aber ist an die Stelle der Einforderung von Mitgliederlisten die Bestimmung getreten, daß in Zukunft jeder Verein einen Vorstand und eine Sekung haben muß und daß diese Vorstandschaften angemeldet werden müssen. Das ist nun gerade für die Arbeitervereinigungen und für die Arbeiterschaft überhaupt ohne Unterschied der Partei und konfessionellen Richtung eine viel schlimmere Drangsalierung, als der bisherige Zustand, immer vorausgesetzt, daß die Polizei, wie das ja tatsächlich der Fall sein wird, die Handhabung des Gesetzes vornimmt. Von dem bisherigen Zustande der Einreichung von Mitgliederlisten ist man in Preußen aus praktischen Gründen abgekommen, da die Polizei es in den Großstädten, wo Vereine von 1000 und noch mehr Mitgliedern vorhanden sind, gar nicht mehr bewältigen konnte. Es ist die Abschaffung also gerade kein besonderes Entgegenkommen, sondern es geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen, wenn man dieses nicht mehr verlangt.

das entstehende große Geschäft in den Großstädten, wo Vereine von 1000 und noch mehr Mitglieder vorhanden sind, garnicht mehr bewältigen konnte. Es ist die Abschaffung also gerade kein besonderes Entgegenkommen, sondern es geschieht aus Zweckmäßigkeitsgründen, wenn man die Einreichung nicht mehr verlangt.

Allein die Anmeldung der Vorstandsmitglieder und die Bestimmung, daß die Zwecke des Vereins, die Bestrebungen des Vereins in bestimmt paragrafierten Satzungen niederzulegen sind, zählen zu den Erfordernissen, an denen die Polizei zu gewissen Zeiten und unter gewissen Umständen Kritik üben, von der ausgehend sie den Vereinen, ihren Vorständen und einzelnen Mitgliedern sehr schlimme Verlegenheiten bereiten kann.

Betrachten Sie die projektierte Vereinsgesetzgebung, insbesondere, wie sie auf die Lohnbewegung und die Gewerkschaftsbewegung ihren Einfluß ausübt. Hierauf ist sie ja im großen und ganzen zugeschnitten. Diejenigen Vereine, deren Mitglieder sich zusammenfinden, um ihre materielle Lebenslage, um ihr Fortkommen zu bessern, die werden hauptsächlich von der Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts betroffen werden. Die Lohnbewegung ist ja der Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit unserer herrschenden Gesellschaft, unserer kapitalistischen Klasse.

Die Vorstandsmitglieder sind nun gewöhnlich in derartigen Vereinen diejenigen Personen, die das größte Vertrauen genießen, diejenigen, die durch ihre agitatorische Tätigkeit, durch die Leitung der Lohnbewegung am meisten exponiert sind, auf deren Seite in Zeiten heftiger Lohnkämpfe, wirtschaftlicher Depression die Polizei meistens nicht steht. Die Pflicht zur Einreichung der Namen der Vorstandsmitglieder macht es daher, abgesehen von den großen industriellen Hauptorten, draußen in der Diaspora, in den kleinen Orten, namentlich im industriellen Ruhr- und Saargebiet, unmöglich, in schweren Zeiten dort Organisationen des Massenkampfes zu haben.

Ebenso ist es mit dem Erfordernis, daß bestimmte Begriffe über Zweck und Tätigkeit des Vereins in den Satzungen niedergelegt werden müssen. Ich brauche das nicht zu erörtern. Das gibt Anlaß zu Quälereien und Chikanen und schließlich zur Auflösung des Vereins.

Die drei Vorzüge, die das Gesetz bringen soll, sind, unter der Lupe der Kritik betrachtet, sehr minderwertig. Umso schlimmer gestalten sich die Nachteile, die daraus erwachsen werden. Es ist schon in den Motiven des Gesetzes angeführt, daß die Polizei solche Beschränkungen, welche sie im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben anwenden kann, auch dem Vereins- und Versammlungsrecht gegenüber anzuwenden in der Lage sein muß. Bei dieser Motivierung des Gesetzes wissen wir, wie es gehalten werden soll. Wir wissen, daß die Bestimmungen des § 30 Bad. Pol. Str. G. V., Bestimmungen über Gesundheit, Sicherheit (Schulvorschriften sind ja schon angewendet worden!) gehandhabt werden können, um Versammlungen unmöglich zu machen, stattfindende Versammlungen rechtzeitig zu beseitigen und aufzulösen. Die äußerlich entgegenkommende Bestimmung, daß die Polizei in den Versammlungen nicht mehr so die Rolle des Gewalttätigen mit Auflösung, mit Zurechtweisungen an die Versammlung und Leitung, spielen will, sondern daß jetzt der Leiter der Versammlung mit der Funktion betraut wird, unter gewissen Voraussetzungen der Tagung ein Ende zu machen, erweist sich, wie Herr Dr. Zehnter schon ausgeführt hat, als ein sehr verhängnisvolles Geschenk an den Leiter der Versammlung. Ja, dort, wo Juristen an der Spitze des Vereins oder in der Leitung des Vereins sitzen, geht es vielleicht tadelloß. Aber in den zahlreichen Fällen, wo die Versammlungen von Arbeitern geleitet werden, da wird es sehr schwer sein, von dem betreffenden Arbeiter zu verlangen, daß er weiß, ob hier mit Absicht, und wie alle die Voraussetzungen heißen, zu einer strafbaren Handlung oder verbrecherischen Tat aufgefordert wird. Wie leicht ist es möglich, daß Leute, die an der Störung einer solchen Versammlung ein besonderes Interesse haben, Personen hineinschicken, mit dem ausgesprochenen Zweck, durch Zwischenrufe die Versammlung zu stören. Der überwachende Polizeibeamte ist vielleicht schon vorher unterrichtet, daß so jemand kommt und benutzt die Gelegenheit, von dem unglücklichen Versammlungsleiter die Auflösung der Versammlung zu fordern.

Dann fällt besonders die neue Definition, daß öffentliche Angelegenheiten in Vereinen und Versammlungen, insbesondere in Vereinen verhandelt werden müssen, um dem Verein einen öffentlichen Charakter aufzudrücken, sowie daß eine solche Versammlung der Polizei vorher angemeldet werden muß, als schwere Verschlimmerung gegenüber dem badischen Recht sehr in die Waagschale. Wir wissen in Baden, daß im Zeitalter der Presse eine Versammlung von der Bedeutung, wie das Gesetz sie ihnen beilegt, nur möglich ist, wenn sie öffentlich bekannt gemacht wird; in der



Presse, durch Plakate, durch Veröffentlichungen, auf dem Wege irgend welcher Bervielfältigungsmethode, muß sie bekannt gegeben werden.

Was ist alles schon im Norden als öffentliche Angelegenheit angesehen worden? Zum Beispiel der Bezug von Arzneien in Krankenversicherungsvereinen. Alles das wurde als öffentliche Angelegenheit definiert, und die Leute wurden bestraft, weil sie die Versammlung nicht angemeldet haben — von den Radfahrvereinen, den Turnvereinen und den Gesangsvereinen will ich gar nicht sprechen. Wir sehen also, wie hier der Willkür der Polizei Tür und Tor geöffnet ist.

Nun ist der § 7, wie bereits erwähnt worden ist, für die Arbeitererschaft diejenige Bestimmung, die das Verbot zu diesem Reichsgesetz vollständig unmöglich macht. Er ist derjenige Paragraph, der tatsächlich verhindern soll, daß die Lohnbewegung der Arbeitererschaft ohne Einfluß der Polizei und der hinter ihr stehenden kapitalistischen Interessenten vor sich gehen soll. Der Herr Dr. Bohner hat erwähnt, daß die Veränderung nach künftigen Recht gegenüber dem jetzigen badischen Recht darin besteht, daß man bestimmt anspricht, es können sich nur Deutsche versammeln und vereinigen. Dieser Paragraph verfügt damit auch zugleich, daß nur solche in den Versammlungen sprechen können, die der deutschen Sprache mächtig sind. Man hat diesen § 7 mit Recht als den sog. *Kuhhandel* paragraph bezeichnet. Es soll damit die Paarung zwischen konservativer Reaktion und liberalem Fortschritt ermügendlich werden, mit andern Worten, in dem § 7 liegt das Entgegenkommen an die äußerste Reaktion an den großen Kapitalismus, und insbesondere an die preussische Junkerschaft, verborgen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß das Verbot, nicht in anderer Sprache zu sprechen, insbesondere die polnische Bevölkerung trifft, und zwar nicht allein die im annektierten Teil Polens Anässigen, sondern insbesondere das flutierende, das arbeitende Element, das die Industrie namentlich nach dem deutschen Westen herübergelockt hat. Dort sind ja, wie Sie wissen, in den Kohlenrevieren ganze polnische Provinzen entstanden, ganze Orte mit überwiegend polnischer Bevölkerung. Dort hat die Industrie, gerade aber mit Hilfe des polnischen Elementes, eine Unterdrückung der Arbeiterinteressen herbeizuführen versucht, indem sie immer diesen Lohndrücker aus dem fernen Osten herüberholte. Es soll nicht die Möglichkeit gegeben sein, die in dieser Weise importierten ausländischen Arbeiter über ihre Verpflichtung dem übrigen Arbeiterstande gegenüber, den deutschen Arbeitern gegenüber, aufzuklären, und ihnen beizubringen, daß sie sich den fachgewerblichen Organisationen anschließen sollen, den deutschen Arbeiter nicht in seiner Lebenshaltung unvernünftig hinterdrücken dürfen. Das ist das Alpha und Omega des § 7, der eine böse Sieben im ganzen Gesetz bedeutet. Für uns in Süddeutschland, und in Baden insbesondere, kommt das italienische Element in Betracht, daneben aber auch Polen und Böhmen. Die Polen, Böhmen und Tschechen findet man in der Mannheimer Gegend, an vielen Orten aber das italienische Element. Letzteres wird anlässlich der sehr bedauerlichen Rückwanderung der Italiener aus Amerika sich sicherlich noch vermehren.

Es muß dem einheimischen, anässigen und sternerzählenden badischen und deutschen Arbeiter die Möglichkeit gegeben werden, in diesem wirtschaftlichen Kampfe die ihm gesetzmäßig garantierte Koalitionsfreiheit wahrzunehmen. Der Patriotismus soll hauptsächlich die treibende Kraft bei diesem Gesetze gewesen sein. Wir kennen aber diesen Patriotismus! Man darf nur auf den Gegensatz verweisen, wie der fremdsprachliche Ver-

kehr hochgehalten und kultiviert wird; ich erinnere nur an Baden-Baden! Besondere Veranstaltungen sorgen dort dafür, daß die Fremden ja nicht von der deutschen Sprache belästigt werden.

Eines muß ich noch anführen, was für die gewerkschaftlichen Vereine von großem Interesse ist, das ist die Behandlung des Arbeitsvertrages auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes. Wenn der Zusammenschluß zur Herbeiführung eines Arbeitsvertrages zwischen Unternehmertum und Arbeitererschaft eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des künftigen Gesetzes sein soll, so ist in den Bestimmungen der Anmeldepflicht derartiger Versammlungen ein Mittel gegeben, der gewerkschaftlichen Bewegung noch viel mehr Schwierigkeiten zu bereiten, ja sie unmöglich zu machen. Denn die gewerkschaftliche Arbeitererschaft, insbesondere in dem Stadium, wo es sich um Lohnbewegung, wo es sich um Aussperrung handelt, tritt zu Vereinigungen, zu Versammlungen zusammen in erster Reihe und beinahe ausschließlich, um auf den Arbeitsvertrag einzuwirken. Daß der Arbeitsvertrag ein privatrechtlicher Vertrag ist, abgeschlossen zwischen Unternehmertum und Arbeitererschaft, eine eigene Angelegenheit der beiden Kontrahenten und nicht eine öffentliche Angelegenheit, das leuchtet ein. Allein die Praxis der bisherigen Handhabung in Preußen und in anderen Staaten hat immer diesen Abschluß des Arbeitsvertrages und die darauf hinielenenden Bewegungen als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet und hat von den Vereinen verlangt, daß sie z. B. ihre Werkstättenversammlungen anmelden, daß sie ihre Mitgliederlisten der Polizei einreichen. Die andere Seite der vertragschließenden Parteien, das Unternehmertum und den Kapitalismus, wird das neue Recht nicht treffen.

So würden also durch die neuen Bestimmungen bezüglich der Gewerkschaftsbewegung, sowie auch der politischen Agitation Zustände geschaffen, die dem bisherigen Recht in einzelnen Bundesstaaten zuwiderlaufen, und wofür wir uns in Baden bedanken können. (Sehr richtig!) Wir behauern sehr, daß die Großh. Regierung im Bundesrat einer derartigen Gesetzgebung ihre Zustimmung erteilte. Wir wollen einmal annehmen, die Großh. Regierung ist sich der ganzen Tragweite dieser Vereinsnovelle nicht bewußt gewesen, und sie nimmt es vielleicht dankbar entgegen, zu erfahren, wie man da tatsächlich in den Kreisen urteilt, die von dieser neuen Gesetzgebung am meisten betroffen werden sollen, in den Arbeiterkreisen. Die Reichsbehörde verläumte auch hier wieder bei der Aenderung der gesetzlichen Materie Fühlung mit der großen Masse des Volkes zu nehmen, Sachverständige beizuziehen aus denjenigen Volkskreisen, die besonders bei dieser Gesetzgebung interessiert sind.

Ich schließe damit, daß ich sage: Wenn die neue liberale Aera und die große verheißene Bewegung auf Grund der Reichstagswahlen des vorigen Jahres nichts Besseres aus ihrer Pandorabüchse unter das Volk schütten kann (sehr richtig!), so ist das ein sehr geringfügiges und minderwertiges Geschenk. Man kann aber nichts anderes erwarten! (Zuruf: Es ist eine Regierungsvorlage!) Es ist eine Regierungsvorlage, die in dem bekannten Badeorte versprochen worden ist (sehr richtig!), wo die Herren Liberalen und Demokraten ihre Vertreter hingeschickt haben. (Zuruf: Das ist nicht wahr!) Der Urheber dieser Vorlage ist der Herr Reichskanzler Bilow, der sie im Einverständnis mit den vereinigten Blockparteien vorgelegt hat. (Zuruf: Das ist nicht wahr!) Wir wollen ja wünschen, daß im Schoß der Kommission noch eine Aenderung eintritt. Allein, wenn etwas geschehen kann, so kann es nur negativer Art sein, es kann verhindert werden, daß dieses Gesetz zustande kommt. Damit ist noch gar nicht gesagt, daß wir überhaupt in absehbarer



Zeit das bekommen, was das deutsche Volk verdient: ein wahres Vereins- und Versammlungsrecht, ein Gesetz, das klipp und klar ausspricht: Das deutsche Volk hat Vereins- und Versammlungsrecht, und darf von niemand darin gestört werden. Im Gesetz sollen Garantien vorhanden sein, die der Polizei, der Staatsregierung verwehren, daß sie das Volk in seiner Vereins- und Versammlungsbetätigung überhaupt hindern und hemmen kann. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat **Fhr. von und zu Bodman**: Namens der Großh. Staatsregierung beehre ich mich, auf die Anfrage der Herren Abgg. Giesler und Gen. und Sed und Gen. folgendes zu erwidern:

Die Großh. Regierung hat dem Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes, durch welches langjährigen und weitverbreiteten Wünschen nach Schaffung eines einheitlichen Vereinsrechts für das ganze deutsche Reich Rechnung getragen werden soll, im Bundesrat zugestimmt. Der Entwurf des Reichsvereinsgesetzes bietet als Ganzes gegenüber dem in dem größten Teil von Deutschland gegenwärtig geltenden Recht wesentliche Erleichterungen und enthält nach Ansicht der Großh. Regierung auch keine „wesentliche Verschlechterung“ des badiischen Vereins- und Versammlungsrechts im Sinne einer Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Im Falle des Zustandekommens des Gesetzes beabsichtigt die Großh. Regierung, von den der Landeszentralbehörde in § 3 Abs. 3 und § 7 Satz 2 des Entwurfes eingeräumten Befugnissen entsprechenden Gebrauch zu machen.

In der Besprechung erhalten das Wort

Abg. Dr. **Vinz** (natl.): Wir haben in unserem Lande seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts ein anerkanntermaßen freiheitliches Vereins- und Versammlungsrecht. Dieses Gesetz hat sich bewährt. Allerdings wird man hinzufügen dürfen, wenn es sich bewährt hat und wenn den Zuständen in unserem Lande auf diesem Gebiete selbst von einer Seite Lob gesendet wird, von der man solches Lob höchst selten vernimmt, so ist das nicht zum wenigsten auf die praktische Handhabung zurückzuführen. (Sehr richtig bei den Nationalliberalen). Und in der Tat trifft das auf alle solche Gesetze zu. Es kommt wesentlich auf die Handhabung an! Erfolgt diese in freiheitlichem Sinne, in weitherzigem Geiste, so werden sich auch bei sonst nicht ganz einwandfreier Gestaltung des Gesetzes in der Praxis kaum erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten ergeben.

Viele in unserem Lande sind wohl der Meinung (und es ist das auch in der Presse schon zum Ausdruck gelangt), daß kaum in einem andern deutschen Staate ein in höherem Maße von freiheitlichem Geiste getragenes Versammlungs- und Vereinsrecht besteht als in Baden. Mit dieser Meinung bin ich bei politischen Freunden aus anderen deutschen Bundesstaaten auf Widerspruch gestoßen. In einem Bundesstaate, in Hessen, gibt es ein Gesetz über Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt nicht! Und unsere dortigen Freunde nehmen für ihr Land in Anspruch, daß sie auf diesem Gebiete an der Spitze des Fortschritts marschieren.

Gleichwohl möchte ich einstimmen in das Lob, das unserem nun schon 40 Jahre alten Vereins- und Versammlungsrecht gesendet worden ist. Daraus folgt von selbst der Wunsch, daß wir die freiheitlichen Bestimmungen unseres Vereins- und Versammlungsrechts erhalten wissen möchten, und daß wir uns bemühen, jeden Rückschritt hintanzuhalten.

Aber wer sich der Beachtung der realen Verhältnisse nicht verschließt, wird doch wohl damit gerechnet haben,

— und das ist, wie mir scheint, auch in der Erklärung der Großh. Regierung zum Ausdruck gelangt —, daß, wenn nun anstelle der einzelnen bundesstaatlichen Vereins- und Versammlungsgesetze ein einheitliches Reichsgesetz unter der naturgemäßen Initiative von Preußen zustande kommen soll, wohl die eine oder andere Bestimmung, auf die wir vom freiheitlichen Standpunkt, zumal in Süddeutschland, Wert legen, möglicherweise gefährdet werden könnte. Schon die Reichsverfassung hat ein gemeinames deutsches Vereins- und Versammlungsrecht als Aufgabe des Reiches bezeichnet, und man glaubte wohl damals in den Kreisen, die die hohe, auch kulturelle Bedeutung einer freiheitlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiete zu schätzen wissen, wahrlich nicht, daß mehr als 30 Jahre vorübergehen würden, bis endlich die Frage der Schaffung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts ernstlich in Angriff genommen würde. Wenn es so lange gedauert hat, so ist das doch wohl auch der in den berufenen Kreisen vorherrschenden Erkenntnis zuzuschreiben, daß bei der praktischen Ausgestaltung eines solchen einheitlichen Rechts die größten Schwierigkeiten hervortreten werden. Um diese zu überwinden und das erstrebenswerte Ziel im Ganzen zu erreichen, dürfte es sich wohl empfehlen, einen Weg zu betreten, der wiederholt von der Reichsgesetzgebung auf anderen Gebieten schon beschritten worden ist, unbeschadet der im Ganzen einheitlichen Regelung, gewisse eigenartige, in einzelnen Bundesstaaten der Bevölkerung liebgeordnete weitergehende Freiheiten durch die allgemeine reichsgesetzliche Regelung unberührt zu lassen.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch die gesamte Partei im deutschen Reiche gestellt, der anzugehören ich die Ehre habe. Bereits auf dem Wiesbadener Parteitage der nationalliberalen Partei am 5. u. 6. Oktober v. J. ist ein Beschluß einmütig gefaßt worden, folgenden Wortlauts: „Der allgemeine Vertretertag der nationalliberalen Partei spricht die Erwartung aus, daß das in Aussicht stehende Gesetz betreffend das Reichsvereins- und Versammlungsrecht in freiheitlichem und nationalem Sinne gefaßt wird, und daß insbesondere die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Freiheiten keine Einschränkung erfahren.“ Ich kann namens meiner Fraktion erklären, daß wir auf demselben Standpunkt stehen und darnach den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß die Großh. Regierung ihrerseits bedacht sein möge, vor der endgültigen Gestaltung des Gesetzes dem eben ausgesprochenen Gedanken Rechnung zu tragen.

Gewiß wäre es an und für sich durchaus wünschenswert, auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts zu einem durchaus einheitlichen Rechtszustande zu gelangen und nicht auch hier wieder Vorbehalte für die einzelnen Staate hinzuzufügen, die auf anderen Rechtsgebieten schon mehr als gut ist gemacht worden sind und wieder zu einer bunten Mannigfaltigkeit oder auch Vermirrung des Rechtszustandes in Deutschland führen müssen. Es ist jedenfalls im einzelnen Falle abzuwägen, ob das auf diesem Gebiete an Einheitlichkeit Wünschenswertes höher zu bewerten ist als die Erhaltung einzelner Freiheiten, wie sie unserem Volke nun einmal lieb geworden sind.

Auf die einzelnen Bestimmungen der Vorlage der Reichsregierung will ich nicht eingehen. Es ist das umföweniger angebracht, als ja die Herren Begründer der Interpellationen sich in sehr ausführlicher Weise darüber verbreitet haben, so ausführlich, daß wir in diesem hohen Hause wohl zeitweise der Meinung sein konnten, wir seien von einer Stunde auf die andere Reichstagsabgeordnete geworden (Heiterkeit). Da es sich aber um eine außerordentlich wichtige, besonders auch unser Land berührende Angelegenheit handelt, will ich selbstver-



stänblich einen Vorwurf nicht erheben, wenn es mir allerdings auch nahe läge, die teilweise übertreibenden, unsachlichen, auf das allgemeine politische Gebiet abschweifenden Auslassungen des Herrn Abg. Geck zurückzuweisen.

Ich will nur mit einem Worte auf den § 7 der Vorlage zurückkommen, welcher davon ausgeht, daß sich die Teilnehmer an Versammlungen nur in deutscher Sprache äußern dürfen. Gegen diese so apodiktisch und unbedingt lautende Bestimmung hat sich die national-liberale Fraktion im Reichstag bereits ausgesprochen. (Zwischenruf des Abg. Geck.) Der Herr Abg. Geck muß die Rede des Herrn Abg. Hieber doch nicht vollständig gehört haben. Ich ersehe hier aus einem offiziellen Bericht, daß auch die national-liberale Partei gegen die so lautende Bestimmung ernste Bedenken erhoben und die Hoffnung ausgesprochen hat, daß es in der Kommissionsberatung des Reichstags gelingen werde, eine annehmbare Fassung zu finden. Das ist allerdings klar, daß, wenn die Reichsregierung, wenn speziell Preußen, in dessen großen Gebieten die Verhältnisse nicht so leicht und einfach gelagert sind, wie glücklicherweise bei uns in Baden, auf diese Seite der Sache, die man als die nationale bezeichnen kann, ein besonderes Augenmerk gerichtet hat, man dabei vornehmlich die polnische Agitation im Auge hatte. Daß aber in den polnisch-deutschen Gebieten die Verhältnisse eigenartig liegen und daß wir hier in Baden — die wir in glücklicheren Verhältnissen leben als unsere deutschen Brüder in Polen gegenüber dem Polentum — daß wir nicht in der Lage sind, ohne weiteres absprechend und maßgebend zu urteilen, darüber habe ich für meine Person keinen Zweifel. Wenn im ernstesten Sinne des Wortes antinationale Bestrebungen mit Hilfe polnisch-redender Versammlungen betätigt werden sollen, so treten andere Gesichtspunkte in den Vordergrund. Im übrigen aber, wo Ausländer in ihrer Muttersprache oder inländische Volksgenossen in ihrer nichtdeutschen Muttersprache Versammlungen abhalten, soll man sie darin nicht behindern. Das ist, soviel ich sehe, in den Reichstagsverhandlungen, wie es scheint, abgesehen von der äußersten Rechten, von allen Parteien anerkannt worden; es ist von den Masuren, von den Wittauern, von den Wenden, den Voithringern die Rede gewesen und ausgesprochen worden, daß hier kein Anlaß vorliege, mit rigorosen Bestimmungen vorzugehen.

In diesem Dichte betrachten wir die allerdings höchst wichtige Angelegenheit. Die Großh. Regierung wird aus den gemachten Ausführungen und aus dem, was ähnliches schon im Reichstage gesagt wurde, die Richtung entnehmen können, in welcher wir wünschen, daß sie sich in dem demaligen gesetzgeberischen Stadium der Sache betätige, das, wie wir hoffen wollen, zur Erfüllung einer alten deutschen und liberalen Forderung führen möge, daß wir endlich ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht für das Reich erlangen! (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Dr. Heimburger (Dem.): Man wird auf dem Standpunkt stehen können, daß man die Schaffung eines einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechtes für das ganze deutsche Reich als einen Fortschritt begrüßen kann und begrüßen muß, und daß sie vielleicht auch das eine oder andere, aber freilich nicht allzuschwere, Opfer wert ist. Aber andererseits darf doch auch darauf hingewiesen werden, daß für uns, die wir schon seit Jahrzehnten eine ziemlich freie Bewegung in unseren Vereinen und Versammlungen gewöhnt sind, in dieser Schaffung eines einheitlichen Rechtes für ganz Deutschland sogar eine gewisse Gefahr liegt, die bisher noch keiner der Herren Redner berührt hat.

Es ist schon von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß auch unser badisches Vereins- und Versammlungsrecht nach seinem Wortlaut gewisse

sehr gefährliche Bestimmungen enthält, daß wir aber trotzdem mit den Zuständen, die in dieser Beziehung in unserem Lande herrschen, zufrieden sein können, weil die Handhabung dieser Bestimmungen im großen und ganzen eine liberale gewesen ist. Wenn wir nun ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht für das ganze Deutsche Reich bekommen, dann wird zwar die Handhabung dieses Versammlungsrechtes auch noch in den Händen unserer badischen Regierung und unserer badischen Polizei liegen, und man darf wohl auch voraussetzen, daß die Regierung den Willen hat, nach wie vor die Bestimmungen des einheitlich deutschen Rechtes so liberal auszuliegen, wie sie bisher die Bestimmungen des badischen Gesetzes ausgelegt hat. Aber es ist doch wohl zu befürchten, daß, wenn ein einheitliches Gesetz für das ganze Reich besteht, sich nach und nach eine gewisse einheitliche Praxis herausbilden, und insbesondere aber, daß dann auch eine einheitliche Rechtsprechung, eine einheitliche Auslegung dieser verschiedenen Bestimmungen für das ganze Reich zustande kommen wird. Wir können nun wohl darauf hinweisen, daß im großen und ganzen nicht nur unsere badische Verwaltung, sondern auch unsere badische Rechtsprechung sich vorteilhaft von derjenigen gewisser anderer deutscher Staaten ausgezeichnet hat, und daß man gewisse gewagte, freizeitlichen Grundsätzen widersprechende Gesetzesauslegungen bei uns nicht findet — daß man solche aber bei sächsischen, bei preussischen und bei anderen Gerichtshöfen sehr wohl gefunden hat und daß sie Gegenstand lebhafter Kritik der Presse aller Parteien, mit Ausnahme vielleicht der konservativen, geworden sind. Es besteht nun für uns die Gefahr, daß solche Auslegungen, die zunächst von preussischen Gerichtshöfen und darnach vielleicht vom Reichsgerichte getroffen werden, dann eben auch für uns in Baden maßgebend werden und daß dann diese liberale Gesetzesauslegungen, wie wir sie bis jetzt bei uns gehabt haben, verschwinden werden. Von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, muß man die einzelnen Bestimmungen, die das Reichsvereinsgesetz bringt, doppelt vorsichtig unter die Lupe nehmen und doppelt vorsichtig darauf bedacht sein, daß die Ausdrücke des Gesetzes so eindeutig und so klar sind, daß sie nicht durch eine reaktionäre Gesetzesauslegung in ihr Gegenteil verkehrt werden können.

Wenn wir nun von diesem Standpunkt aus das Gesetz betrachten, so ergeben sich für uns allerdings eine Reihe sehr schwerer Bedenken, die im wesentlichen von den Herren Interpellanten richtig hervorgehoben worden sind.

Auch wir bedauern, daß dieses ganze Recht nach dem § 1 nur für Reichsangehörige gelten soll, daß der Ausländer, der bei uns wohnt und der ein Interesse daran hat, an öffentlichen Versammlungen teilzunehmen, in Vereine einzutreten oder mit seinen Landsleuten einen Verein zu bilden, vollständig schutzlos der Willkür der Polizei anheimgegeben sein soll. Wir würden das für sehr bedauerlich halten, nicht nur im Interesse der Ausländer selbst — wir sind ja nicht in erster Reihe dazu berufen, hier die Interessen der Ausländer zu vertreten, — sondern gerade auch im Interesse des guten Rufes, möchte ich sagen, unseres Vaterlandes in der ganzen zivilisierten Welt, ist darauf hinzuwirken, daß auch bei uns der Fremde einen klaren gesetzlichen Schutz genießt, daß er auch in der Beziehung des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht schutzlos dem Belieben der Polizei preisgegeben sein soll, nicht damit man etwa einmal den Vers., mit dem Schiller den Zustand tiefster Barbarei und Rechtslosigkeit schildert „Weh' dem Fremdling, den die Wogen warfen an den Unglücksstrand," auch auf unser deutsches Vaterland anwenden möge.



Ein außerordentlich vieldeutiger Ausdruck ist, wie mit Recht hervorgehoben worden ist, der Ausdruck, der von Vereinen und Versammlungen handelt, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirken wollen. Was hat man nicht alles schon unter öffentlichen Angelegenheiten verstanden! Es ist insbesondere notwendig — und ich begrüße es besonders freudig, daß unsere Partei im Reichstag einen dahingehenden Antrag eingebracht hat —, daß alle diejenigen Versammlungen und Vereine, welche auf die Lohnverhältnisse und auf die sozialen Verhältnisse der Arbeiter einwirken wollen, nicht etwa als politische Vereine und Versammlungen behandelt werden dürfen, daß die einschränkenden Bestimmungen, welche man für politische Vereine treffen will, nicht auch diese Vereine treffen, damit die Arbeiter in voller Freiheit ihre Angelegenheiten behandeln können; denn die Auslegung, sie als politische Vereine und Versammlungen zu betrachten, läßt sich, wenn nicht ein gesetzlicher Niegel vorgeschoben ist, ja natürlich unter Umständen sehr leicht konstruieren, wenn man nur will. Zu den Arbeiterverhältnissen gehören natürlich auch die Versicherungs-gesetzgebung und andere Dinge, und wenn man das so auslegen wollte, daß diejenigen Vereine und Versammlungen, die sich damit beschäftigen, einen Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen wollen, also politische Vereine seien, so wäre damit diese Bewegung in Fesseln geschlagen, das wäre im Interesse einer gesunden sozialen Fortentwicklung, im Interesse einer Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nur auf das tiefste zu beklagen.

Die diskutierten Bestimmungen, daß der Vorstand die Statuten einreichen, die Namen angeben muß usw., werden ja nicht gerade eine schwere Einschränkung der gesetzlichen Freiheit zur Folge haben. Aber sie sind eben wie gesagt diskutierbare Bestimmungen und können Anlaß geben, wenn irgend ein böser Wille vorhanden ist, den Leuten das Arbeiten in Verein und Versammlung zu verleiden und sie in einem Maße zu verbittern, das garnicht im Verhältnis zu dem kleinen Vorteil steht, den etwa die Deffentlichkeit durch solche Bestimmungen haben könnte. Es hat bisher in Baden genügt, daß, wenn die Polizei hat wissen wollen, was für Sitzungen ein Verein hat und wer der Vorstand ist, sie angefragt und dann Antwort darauf bekommen hat. Ich meine, es wäre das auch künftighin genügend und insbesondere, da ja in § 11 — die anderen Herren sind alle bloß bis zum § 7 vorgebrungen, mich hat auch der § 11 interessiert (Heiterkeit) — Strafbestimmungen enthalten sind, die immerhin Bedenken aufsteigen lassen können. Wenn man in Ziffer 1 liest, daß mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft wird, wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins diesen Vorschriften nicht Rechnung getragen, also die Einreichung der Satzungen und Anmeldung der Vorstandsmitglieder nicht rechtzeitig befolgt hat, so kann man doch gewisse Bedenken nicht unterdrücken. Es können die Vorstandsmitglieder unter Umständen der Meinung sein, daß der Herr Vorstand die Sache befolgt hat. Es gibt aber auch bummelige Vereinsvorstände, und es würden dann nicht nur er selber, sondern auch die übrigen Vereinsvorstandsmitglieder in die Schlingen dieses § 11 fallen.

Ich teile auch durchaus die Meinung, daß diejenige Vorschrift, welche an die Stelle der Polizei bis zu einem gewissen Grade den Versammlungsleiter setzen will, nicht gerade ein Fortschritt bedeutet, sondern zu ganz bedenklichen Konsequenzen führen kann. Wir haben jetzt, wenn ein Polizeibeamter die Versammlung auflöst, wenigstens das Recht der Beschwerde gegen den Polizeibeamten. Wenn aber der Leiter die Versammlung auflöst, ohne daß ein gesetzlicher Grund vorhanden ist,

gegen wen sollen wir uns dann beschweren? Dann können wir gar nichts machen, dann müssen wir es über uns ergehen lassen. Es kann z. B. eine gegnerische Partei in großer Masse in die Versammlung kommen; sie kann sich des Präsidiums bemächtigen durch ihre Ueberzahl, und dann, wenn man zu reden anfangen will, löst der Vorsitzende die Versammlung auf (Heiterkeit). Dann ist die Sache aus und man kann sich nicht einmal gegen jemanden beschweren. Man kann auch nicht, wie man es jetzt machen würde, etwa geschwind eine andere Versammlung einberufen, denn man muß 24 Stunden warten und muß sie noch einmal anzeigen (Heiterkeit). Das sind doch ganz merkwürdige Konsequenzen, die sich ganz komisch anhören, die aber unter Umständen in politisch bewegten Zeiten recht viel Unschick und recht viele berechtigte Erbitterung hervorrufen können.

Daß wir auch den § 7 mißbilligen, bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß es eine Pflicht der Gerechtigkeit und Humanität ist, einem jeden den Gebrauch seiner Muttersprache zu gestatten. Wenn man uns sagt, ein Deutscher muß auch deutsch reden, so spielt man da mit den Worten, denn man muß zuerst fragen: was ist ein Deutscher? Unter einem Deutschen versteht man zweierlei. Erstens denjenigen, der seiner Nationalität nach ein Deutscher ist, und daß der deutsch reden wird, das versteht sich von selbst. Gegen den hätte man den § 7 nicht gebraucht. Aber man versteht dann, wenn es sich um das Gesetz handelt, unter Deutschen auch wieder die, die zum Deutschen Reich gehören, und das sind eben nicht ihrer Nationalität nach alles Deutsche, sondern es sind ihrer Nationalität nach auch Polen, Dänen, Franzosen usw., und ich meine, die haben auch ein Recht auf den Gebrauch ihrer Muttersprache. Wir empören uns darüber, wenn die Madjaren unsere Landsleute in Ungarn unterdrücken, und sollen wir uns jetzt dazu hergeben, daß sie sagen können: „Was wollt Ihr von uns? Ihr macht ja dasselbe in Deutschland mit den Anhängern fremder Nationalitäten.“ Also auch dieser § 7 scheint uns nicht einer freiheitlichen Gesetzgebung zu entsprechen. Ich meine, in Landesteilen, wo die Bevölkerung polnisch ist, da ist die Regierung eben verpflichtet, auch Polizeibeamte anzustellen, die der polnischen Sprache mächtig sind und deshalb die Versammlungen, wo es nötig ist, überwachen können. In Gegenden, wo keine Polen wohnen, wird von selber keiner darauf kommen, polnisch zu sprechen, weil im allgemeinen der Zweck der Sprache ist, verstanden zu werden.

Ich hoffe, daß der Gesetzentwurf in dieser Form, in der er uns vorliegt, nicht Gesetz wird. Es haben unsere Freunde im Reichstag eine Anzahl einschneidender Abänderungsanträge eingebracht, die das Gesetz wenigstens annehmbar machen sollen. Ich hoffe, daß diese Anträge Gesetz werden (Bravo), denn nur dann wird man in dem neuen Vereins- und Versammlungsrecht, das uns bescheert werden soll, eine wirkliche Verbesserung sehen können. Insbesondere meine ich aber, müßte klar und deutlich auch im Gesetze festgelegt werden, daß nicht etwa, wie uns auch der Herr Abg. Zehnter angedeutet hat, neben diesen einschränkenden Bestimmungen, denen in diesem Gesetz die Versammlungsfreiheit unterworfen ist, auch noch Rechte der Polizei aus allen anderen möglichen Gesetzen, aus den baupolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften usw., abgeleitet werden können. Es müßte im Gegenteil ausdrücklich erklärt werden, daß die Versammlungs- und Vereinsfreiheit nur den einschränkenden Bestimmungen unterliegen, die in diesem Gesetze ausdrücklich aufgestellt sind.

Wir bedauern aufrichtig, daß die St. Bad. Regierung diesem Gesetz ihre Zustimmung ge-



geben hat. Wir hätten es mit freudigeren Gefühlen begrüßt, wenn wir zu hören bekommen hätten, daß unsere Regierung diesen Vorschlägen ihre Zustimmung versagt hätte, wenn sie bestrebt gewesen wäre, diejenigen freiheitlichen Zustände, die wir in Baden haben, nicht nur für unser engeres Vaterland zu erhalten, sondern auch unsern deutschen Brüdern nördlich des Rheins zu gute kommen zu lassen. Ich glaube, daß man nicht nur in Baden, sondern auch in Norddeutschland für eine solche Aktion der Gr. badischen Regierung recht dankbar gewesen wäre.

Damit könnte ich eigentlich meine Ausführungen schließen, wenn nicht noch zum Schluß der Herr Abg. Geck über die Entstehung des Gesetzes eine Theorie aufgestellt hätte, die nicht den Tatsachen entspricht, und von der man eigentlich gar nicht annehmen kann, daß er sie in Wirklichkeit für richtig hält. Er hat davon gesprochen, daß dieser § 7, ausgesprochen der § 7, eigentlich die Frucht der Blockpolitik und das ganze Gesetz am Strande der Nordsee entstanden sei, als verschiedene liberale und demokratische Führer dort ihre Besprechungen mit dem Herrn Reichskanzler gehabt hätten. Von wannen ihm diese Wissenschaft gekommen ist, weiß ich nicht, aber jedenfalls ist es eine recht trübe Quelle gewesen, aus der er sie geschöpft hat. Er hätte auch schon durch etwas Nachdenken in den letzten Wochen herausbringen können, daß sein Gewährsmann ihm nicht die Wahrheit gesagt hat. Denn er wird in den Zeitungen wohl auch gelesen haben, daß unsere Freunde im Reichstag sehr weitgehende Abänderungsanträge gestellt haben, die dem Gesetz die Hauptgestalt gaben, die er beanstandet, ausbrechen wollen. Gerade damit, daß diese Abänderungsanträge von uns eingebracht worden sind, ist der beste Beweis dafür geliefert, daß das Gesetz nicht mit Zustimmung unserer Freunde eingebracht worden ist.

Es hat auch ein gewisser spöttischer Humor in der Art gelegen, wie der Herr Kollege Geck davon gesprochen hat, daß auch unser Freund Payer in Nordberney war, und ähnliches hat man auch in der sozialdemokratischen Presse lesen können. Zu solchem Spott ist gerade vom demokratischen Standpunkt aus nicht der geringste Anlaß gegeben. Es ist von unserem Standpunkt aus vielmehr zu begrüßen, wenn ein Minister Anlaß nimmt, nicht nur die hohen und höchsten Herren über ihre Meinung von der politischen Lage zu befragen, sondern Männer von den verschiedensten Parteien darüber zu hören, mit ihnen in Gedankenaustausch darüber zu treten, was in den Kreisen des Volkes, die sie vertreten, gewünscht wird. Ich hätte nur gewünscht, daß Herr von Bülow sich auf der Linken nicht nur bis zu Payer gewandt hätte, sondern daß er auch noch einen Schritt weiter gegangen wäre und einen oder den anderen Parteigenossen des Herrn Kollegen Geck befragt hätte. Ich glaube, es wird keiner Regierung schaden, wenn sie sich mit den Vertretern aller Schattierungen auf der Linken aussprechen würde.

Ich sage also: So wie der Gesetzentwurf ist, ist er für uns unannehmbar, und wir können, nachdem die Großh. Regierung ihm nun einmal bedauerlicherweise zugestimmt hat, nur noch den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß sie aus den Äußerungen, die nun in diesem Hause gefallen sind, entnommen hat, daß sie mit ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurf nicht im Einverständnis mit der Mehrheit der Volksvertretung und des badischen Volkes gewesen ist, und daß sie es sich vielleicht angelegen sein läßt, bei den Kommissionsverhandlungen im Reichstag und bei den Verhandlungen im Plenum sich in besseren Einklang mit den Wünschen des badischen Volkes zu setzen, und daß sie sich bemüht, mit den Parteien der Linken daran zu arbeiten, den Gesetzentwurf so zu ver-

bessern, daß er nicht nur für die zurückgebliebenen Staaten einen wünschenswerten Fortschritt enthält, sondern daß er auch für uns Badener mindestens keinen Rückschritt bringt.

Abg. Krüner (Soz.): Meinen Herren Vorrednern kann ich in dem einen Punkt zustimmen, in dem Bedauern darüber, daß die Vertreter der Großh. Regierung im Bundesrat für diesen Gesetzentwurf gestimmt haben. So kann man also sagen, die Sache ist erledigt, höchstens könne noch ein bißchen daran geändert werden, damit der Reichskanzler sagen kann, er habe Änderungen zugestimmt, damit die Liberalen und Demokraten etwas besser aus der Situation herauskommen.

In der Erklärung der Regierung heißt es, daß sie von dem § 7 des neuen Gesetzes wohlwollend Gebrauch machen werde, d. h. also, daß sie vielleicht die ausländischen, die italienischen Arbeiter in ihrer Muttersprache tagen lassen wird. Das ist aber nur ein Paragraph, und es gibt so viele Paragraphen im Entwurf, die einen Rückschritt bedeuten, daß man sagen kann: Diese kleine Verbesserung will nichts heißen. Die Quintessenz des ganzen Gesetzes ist die, daß wir in Baden im Vereins- und Versammlungsrecht vollkommen verpreußt werden. Die Herren Vorredner haben mit Recht darauf hingewiesen, daß wir ein einheitliches Vereinsgesetz wollen; aber der Abg. Binz hat unterlassen, zu betonen, daß wir auch ein vollständig freiheitliches Vereinsgesetz wollen. Darin liegt des Pudels Kern. Wir werden uns da solidarisch fühlen müssen. Daß das Gesetz viele Scherereien bringt, werden gerade die Arbeiter zu erleben haben. Ich wünschte, die Herren, die Erklärungen abgegeben haben, möchten selbst einmal in der Arbeiterbewegung stehen, um zu sehen, wie es in der Praxis zugeht. Der Herr Kollege Binz hat gemeint, es komme auf die Handhabung des Gesetzes an. Ganz recht, da wird von den Vertretern des Staates viel gesündigt, ohne daß die Großh. Regierung irgend etwas davon weiß; sie erfährt gewöhnlich erst nachträglich davon, wenn Beschwerden kommen. Es liegt mir also fern, die Großh. Regierung anzugreifen.

Aber doch möchte ich der Großh. Regierung zeigen, wie es mit der Handhabung des Gesetzes zugeht. Ich will auf die sozialistengesetzliche Zeit nicht zurückgreifen. Doch mögen Sie mir gestatten, wenigstens ein Beispiel aus der Zeit des Sozialistengesetzes zu erzählen, um zu zeigen, wie es gemacht wird. Wenn nun auch ein Reichsgesetz geschaffen wird und das Sozialistengesetz auch ein Reichsgesetz war: Es waren badische Beamte, die mit den badischen Arbeitern nach Herzenslust und nach Willkür gehaust haben. Im Jahre 1887 vor den Septennatswahlen, wo mit Säbeln geraffelt wurde, wo Bilderbogen mit Franzosen verbreitet wurden, da hat die Behörde einmal gehörig zugegriffen, um der Reaktion ordentlich Vorstoß zu leisten. Ueberall und an allen Orten hat die Behörde Stellung genommen für den nationalliberalen Kandidaten oder die Konservativen. In Freiburg hat die Zentrumsparthei nach der Wahl am 20. Februar öffentlich erklärt, sie habe in Ehren gekämpft und sei in Ehren unterlegen; das heißt mit anderen Worten: die andern haben jedenfalls nicht mit so großen Ehren gesiegt.

Im Februar 1887 geschah es weiterhin, daß eines schönen Tages ein Polizeibeamter den in Freiburg bestehenden sozialdemokratischen Verein auflöste und ihm gleichzeitig verbot, wieder ins Leben zu treten. Die Polizei hat auch gleichzeitig die Vereinskasse mitgenommen, die, wenn ich mich recht erinnere, mindestens einen Bestand von 200 Mark hatte. Der Kassierer lebt noch, er kann vielleicht noch darüber Aufschluß geben. Wir hatten gerade



vorher noch eine Weihnachtsfeier gehalten und dabei einen Ueberschuß erzielt, alles dieses Geld ist fortgenommen, ich habe es bis jetzt nicht wieder zu sehen bekommen und weiß auch nicht, wo das Geld hingekommen ist. (Geisterkeit). Ja, das ist eine wahre Tatsache, daran ist nichts wegzudeuten. Das ist nur ein Beispiel aus der Zeit des Sozialistengesetzes, und mein Parteigenosse Beck und andere Fraktionsgenossen würden noch manches hinzufügen können.

Anfang der 90er Jahre ging die Verfolgung der Arbeiterchaft in den Versammlungen usw., trotzdem das Sozialistengesetz gefallen war, noch weiter. Im Jahr 1891 oder 1892 sprach in einer großen Versammlung der frühere Abg. Dr. Rübdt. Der überwachende Amtmann erklärte die Versammlung plötzlich für aufgelöst. Der Referent fragte ihn dann, nach welchem Paragraphen er die Versammlung auflöse. Da hieß es, ach so, nach § 4, nach § 11 usw. Der Beamte kannte also das Gesetz selbst nicht genau.

Weiterhin hatte bei einer am 19. März 1896 abgehaltenen Arbeiterversammlung, an welcher namentlich Bauhandwerker teilnahmen, die Polizeibehörde zwei Polizeibeamte am Eingange des Gasthauses aufgestellt, welche den Auftrag hatten, die Arbeiter, die noch nicht 21 Jahr alt seien, zurückzuweisen. (Ruf: Hört, hört.) In der Versammlung habe ich dann an diesem Verhalten der Polizei gebührend Kritik geübt und erklärt, daß ich diese Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes als eine Willkür betrachte, daß ich durch diesen Akt die Gleichberechtigung des Staatsbürgers, des Arbeiters als mit den Füßen getreten betrachte, zumal er alle möglichen Pflichten dem Staat gegenüber habe. Obgleich er noch nicht 21 Jahr alt sei, sei er doch alt genug, um Soldat zu sein, alt genug, um Steuern zu zahlen, aber an der Versammlung dürfe er nicht teilnehmen. Kaum hatte ich diese Worte gebraucht, so erklärte der betreffende Beamte in erregtem Tone die Versammlung für aufgelöst, und am folgenden Abend haben wir einfach eine andere Versammlung abgehalten.

Im Sommer 1896 haben dann die paar Anarchisten, die damals in Freiburg waren, eine Versammlung einberufen, und daß wir Sozialdemokraten diese Gelegenheit nicht ruhig vorübergehen ließen, ist wohl selbstverständlich. Wir gingen in Massen hin, und ich wurde zum Vorsitzenden der Versammlung berufen. Einer der Redner, Landauer, hatte eine Viertelstunde gesprochen, da kam ein Referendar mit etwa 6 Polizeibeamten und erklärte die Versammlung für geschlossen. Ich dachte, du hast dir eine schöne Suppe eingebrockt und sagte in ganz ruhigem Tone: „Meine Herren, im badischen Vereinsgesetz kenne ich keinen Paragraphen, wonach die Behörde das Recht hat, eine Versammlung zu schließen. Dazu bin ich doch als Vorsitzender da.“ Der Referendar stand da und wußte nicht, was er tun sollte. Da kam dann ein Kommissar zu mir, der mich von vielen Versammlungen her kannte, und sagte zu mir: „Aber, Herr Kräuter, tun Sie doch mir den Gefallen!“ Ich erwiderte: „Der Polizei tue ich nur einen Gefallen, wenn sie auch mir einen solchen erweist. Ich kann mich also nicht blamieren, und wenn andere sich blamieren wollen, so haben sie ja dazu das Recht.“ Ich habe dann aber doch nachgegeben und gesagt — es war Totenstille eingetreten —: „Die Behörde hat die Gewalt, die Versammlung aufzulösen, aber das Recht spreche ich ihr ab. Die Behörde hat nur dann ein Recht, die Versammlung aufzulösen, wenn eine Veranlassung dazu vorliegt.“ Darauf erklärte der betreffende Referendar die Versammlung für aufgelöst; ein allgemeines Hallo war die Folge seiner Worte. So ging es dann fort in vielen Versammlungen. Nicht einmal die Paragraphen, ja nicht einmal das Vereinsgesetz kannten diese

Beamten, und dann glaubten sie, daß die Arbeiterchaft Vertrauen zu den Behörden, zu der Regierung bekommen kann. Ich habe nach dieser Auflösung eine energische Beschwerde an das Ministerium gerichtet; den Bescheid habe ich heute noch. Das Ministerium des Innern hat die Beschwerde für richtig erachtet, die Auflösung der Versammlung für nichtig erklärt. Aber die Arbeiterchaft hatte den Schaden davon, denn sie war doch durch diese Auflösung geschädigt worden, sie war einfach auseinandergetrieben worden. Was nützte es ihr dann, wenn sie auch nachher zugestanden bekam, daß die Auflösung zu Unrecht geschehen war, sie blieb doch belästigt. Auch dem früheren Kollegen Dreesbach ist ähnliches passiert. Im Jahre 1904 ist es vorgekommen, daß ein Beamter die Arbeiterversammlung aufgelöst hat, und als er dann von Dreesbach gefragt wurde, auf welchen Paragraphen er sich bei der Auflösung stütze, da kannte er das Gesetz nicht.

Weiter hat im Jahre 1904 mein Fraktionskollege Kolb in Freiburg in einer Versammlung einen Vortrag über die Maßregeln gegen die russischen Studenten gehalten. Diese Versammlung wurde im voraus verboten. Ich will Ihnen aber zeigen, daß man auch etwas umgehen kann, wenn auch die Polizei glaubt, immer so schlau zu sein. Am anderen Abend oder zwei Tage später haben wir wieder eine Versammlung anberaumt, wir haben das Lokal geändert und das Thema, und der Herr Kollege Kolb hat dasselbe gesprochen wie in der verbotenen Versammlung geplant war. Die Behörde hat aber dadurch, daß sie sich veranlaßt sah, die Versammlung zu verbieten, zum stärkeren Besuch der zweiten beigetragen. Sie hat damit nur auf den Vortrag aufmerksam gemacht, hat das Gegenteil erreicht, hat nur gezeigt, daß sie noch da ist, und sie hat sich nicht in schönsten Lichte gezeigt, sondern nur in dem Sinne, die Arbeiter zu schikanieren.

In den Versammlungen, die nicht bewacht werden, geht es am ruhigsten zu; wo keine Polizei ist, da herrscht die schönste Ruhe. Durch das Auftreten der Polizei wird die Masse nur herausgefordert. Ich könnte auch den Beamten nennen, könnte ihn aber auch anderen gegenüberstellen, die sehr vernünftig ihr Amt zu handhaben verstanden. Je weniger provokatorisch die Beamten auftreten, um so vernünftiger geht die Sache ab, und desto verständiger werden die Arbeiter dabei. Sowie aber die Polizeibeamten mit jenem preussischen Ton, in jener preussischen Manier auftreten, dann ist die Sache aus, dann braucht es auch nicht viel mehr zu einem Putzsch.

In jenem kauschudartigen Paragraphen, der im Vereinsgesetz steht, liegt eine große Gefahr, und man weiß nicht, was noch dabei herauskommen wird, wenn ein Arbeiter in seinem Verein als Vorsitzender zu gewärtigen hat, daß er bei Vergehen gegen einen Punkt einer Strafe bis 600 M. verfällt. Das Geld dazu haben die Arbeiter nicht. In der Bestimmung liegt nur eine Erschwerung der Arbeiterbewegung. Man kann doch der Arbeiterchaft das Recht nicht absprechen, sich in Versammlungen zu beraten, im Gegenteil, man sollte der Arbeiterchaft entgegenkommen, denn es entsteht daraus ein großer Vorteil. Was haben die Tarifverträge nicht schon Gutes gebracht. Bei Streiks hat es geheissen, die Gewerkschaften seien Streikvereine. Nein, die Gewerkschaften wollen nicht streiken. Sie wissen ganz gut, daß es auch für sie einen Schaden bedeutet, so gut es für den Unternehmer ein Schaden ist. Aber wenn es einmal nicht anders geht, dann wird allerdings gestreikt. Und wir brauchen uns nicht zu genieren, wir haben ganz anständige Kollegen bekommen; die Ärzte machen kein Fehl daraus, sie erklären sofort den Streik, wenn sie etwas nicht bewilligt bekommen. Also werden Sie uns mit diesen Vorwürfen in Ruhe lassen.



Ich möchte also, um zum Schluß zu kommen, nochmals betonen, daß die Quintessenz der ganzen Vereinsgesetzgebung die Verpreuung Badens in diesem Punkt ist und, Herr Kollege Heimbürger kann es hundertmal absprechen: Die Führer der Blockparteien — nicht aller Parteien — sind nach Norberney wallfahrten gegangen, sie haben dort jedenfalls nicht 66 gespielt und jedenfalls auch nicht das Glaubensbekenntnis gelernt. Sie haben den Block zusammengeleimt. (Heiterkeit.) Weil dort eine so feuchte Luft ist, wollte der Block schon im Dezember auseinanderfallen, und da ist er noch schnell zusammengeleimt worden. Wir wollen sehen, wie lange er noch halten wird und die Herren Führer der linksliberalen Parteien werden später die Früchte davon noch ernten. Es genügt nicht, schöne Worte zu verlieren, sondern man muß mit Taten eingreifen, treten Sie einmal ganz energisch auf gegen den fausten Bernhard Bülow! Vorher glauben wir nicht und vorher können wir auch nicht Vertrauen bekommen, wenn der Polizei die Handhabung überlassen wird.

Ich will nur noch — weil ich vor zwei Jahren für die Schutzleute eingetreten bin — dabei erwähnen, daß ich mit der Polizei die Schutzleute nicht meine. Diese werden nur als Werkzeuge benützt, ihre Vorgesetzten, die oberen Polizeibehörden sind es, die die Arbeiter verfolgen; die Schutzleute sind es nicht, diesen wäre es am liebsten, sie hätten Ruhe vor uns, auch die Gendarmenrie ist es nicht. Für einen Maiausflug hat der Geheimrat Soundso angeordnet, wir dürften nicht zusammenlaufen, nicht einmal gruppenweise, ich sollte das unterschreiben; daß tat ich nicht, da es mir ganz unmöglich erschien, daß sich keine Gruppen bilden sollten, wenn 400 Personen beisammen sind. Vor der Stadt draußen, an der Gemartungsgrenze, wurde ich sofort vom Gendarmenwachmeister im Sinne der Anordnung vernommen. Ich erwiderte: „Jawohl, ich weiß es ganz genau und mache keine Schwierigkeiten. Wir marschieren jetzt ohne Tritt.“ Und der Herr Geheimrat war auch so zufrieden.

Die Arbeiter werden auch in Zukunft ihren Mann stellen, wenn die Schikanererei losgeht, und die nachfolgenden Generationen werden davon noch etwas lernen. In einer Beziehung hat es allerdings etwas gutes an sich, wenn ein preussischer Scharfmacherwind geht; es werden dann auch die badischen Arbeiter auf die Beine gebracht, und die Regierung wird dadurch für uns agitieren, denn durch Provokationen, durch willkürliche Behandlung der Arbeiter rüttelt man diese nur auf und macht sie revolutionär gefinnt.

Abg. Schmidt-Bretten (Bund d. Landw.): Im Einklang mit der Erklärung der Großh. Regierung sehen auch wir einen bedeutenden Fortschritt in dem Entwurf des Reichsvereinsgesetzes insofern, als derselbe für das ganze Reich ein einheitliches Vereinsgesetz schaffen soll, daß also an Stelle der bisherigen vielfeitigen Vereinsgesetze der Einzelnen Bundesstaaten ein Gesetz für das ganze Reich treten soll. Wir sehen auch einen Fortschritt darin, daß für viele Teile des Reichs der Entwurf eine bedeutende Verbesserung insofern enthält, als an Stelle des bisherigen, teilweise sehr rückständigen Zustands ein freierwilligeres Vereins- und Versammlungsrecht geschaffen werden soll.

Wenn die Großh. Regierung in ihrer Erklärung meint, daß diejenigen Bestimmungen des Entwurfs, welche von dem bisherigen badischen Gesetze abweichen, keinen sehr wesentlichen Rückschritt bedeuten, so bin ich damit nicht einverstanden. Ich bin im Gegenteil der Ansicht, daß einzelne Bestimmungen des Entwurfs einen sehr wesentlichen Rückschritt bedeuten.

Einen solchen Rückschritt bedeutet die Bestimmung, daß bei jeder Vereinsgründung eine Anzeige an die Polizeibehörde erfolgen soll, daß eine Mitteilung der Satzung notwendig ist, und daß die Behörde fortwährend auf dem laufenden erhalten werden soll über die Zusammensetzung des Vorstands.

Die größten Bedenken hatte ich gegen den § 3 des Entwurfs, weil verlangt wird, daß eine Anzeige jeder öffentlichen Versammlung und zwar 24 Stunden vor Beginn der Versammlung erfolgen soll, zu Wahlzeiten 12 Stunden vorher. Es ist nun allerdings im § 3 des Entwurfs der Landeszentralbehörde überlassen, zu bestimmen, daß eine Anzeige nicht erforderlich sein soll, wenn die Versammlung 24, bzw. in Wahlzeiten 12 Stunden vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Großh. Regierung hat nun in ihrer Erklärung kund gegeben, daß sie von dieser Bestimmung in dem Absatz 3 des § 3 Gebrauch machen will. Das würde selbstverständlich eine bedeutende Erleichterung gegenüber dem 1. Absatz dieses Paragraphen bedeuten; aber trotzdem sind meine Bedenken gegen diesen § 3 nicht beseitigt. Vor allen Dingen halte ich es für eine außerordentliche Beschränkung, daß 12 Stunden vorher die Versammlung bekannt gemacht werden soll. Aber es hat auch in anderer Hinsicht noch seine Bedenken. Bisher war es nicht notwendig, daß eine Versammlung öffentlich bekannt gemacht wurde, wenn sie abgehalten werden sollte. Das hat auch vielfach sein Gutes gehabt. Es ist nämlich manchmal garnicht möglich, eine Versammlung vorher öffentlich bekannt zu machen. Wenn außerhalb der Wahlzeiten Versammlungen abgehalten werden, so geschieht die Bekanntmachung gewöhnlich durch die Ortschelle. Nun ist mir im Laufe der letzten Jahre zweimal vorgekommen, daß die nationalliberalen Bürgermeister einfach verboten haben, daß die Versammlungen ausgeschellt werden. Man hat insolgedessen gar keine Mittel zur Bekanntmachung gehabt. Man kann doch nicht rasch noch Versammlungsplakate drucken lassen. Man hat kein anderes Mittel gehabt, als die Versammlung von Haus zu Haus ansagen zu lassen. Ich halte an und für sich den Bürgermeister nicht für berechtigt, sich zu weigern, die Versammlung durch die Ortschelle bekannt machen zu lassen, bzw. es dem Polizeidiener zu verbieten. Es wäre mir nun sehr interessant, die Ansicht der Großh. Regierung darüber zu hören, wie sie sich dazu stellt, damit man künftighin weiß, wie man sich zu verhalten hat, wenn wieder etwas derartiges passiert, daß der Bürgermeister, der einer gegnerischen Partei angehört, sich weigert, eine Versammlung durch die Ortschelle bekannt machen zu lassen.

Ein weiteres Bedenken gegen den Entwurf finde ich in der Bestimmung, daß Versammlungen unter freiem Himmel der Genehmigung der Polizeibehörde bedürfen. Das ist ein Rückschritt gegenüber dem bisherigen Zustand, bei dem nur eine Anzeige erforderlich war. Ich glaube, es wäre nicht einmal notwendig, bei Versammlungen unter freiem Himmel eine Anzeige zu verlangen.

Wie ein Teil der Herren Vorredner schon hervorgehoben hat, ist auch das eine äußerst bedenkliche Bestimmung, daß jede Versammlung einen Leiter haben soll und daß dieser Leiter das Recht, das heißt unter Umständen auch die Pflicht haben soll, die Versammlung aufzulösen. Das kann tatsächlich zu außerordentlich bösen Schikanen seitens der Polizeibehörde führen, und der Leiter der Versammlung kann in schweren Konflikt mit denen kommen, die ihn zum Leiter der Versammlung berufen haben auf der einen Seite und auf der andern Seite mit der Polizeibehörde.



Für nicht unbedenklich halte ich den § 7, der verlangt, daß die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen in deutscher Sprache zu führen sind. Es wurde nun von verschiedenen der Herren Vorredner besonders darauf hingewiesen, daß eine derartige Bestimmung nicht den Grundsätzen der Humanität und des Entgegenkommens gegenüber fremdsprachlichen Völkern entspreche. Ich muß sagen, das wäre für mich kein Grund, Bedenken gegenüber diesem § 7 zu haben. Aber ich habe aus einem anderen Grunde Bedenken, und das ist der, daß man denjenigen fremdsprachlichen Volksteilen im deutschen Reiche, welche reichstreuen und vaterländisch gesinnt sind, durch eine derartige Bestimmung ganz unnötigerweise vor den Kopf stößt. Auf der anderen Seite glaube ich, daß durch diese Bestimmung gegenüber den Polen, gegen die sie doch offenbar gerichtet ist, gar nichts gewonnen würde. Wenn man den Polen es verbietet, in polnischer Sprache in Versammlungen zu sprechen, dann werden sie wahrscheinlich überhaupt keine Versammlungen abhalten, sondern sie werden das, was sie in Versammlungen sagen wollen, einfach durch Flugblätter bekannt geben. Sie werden aber selbstverständlich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß man ihnen, den Polen, es verwehrt, in ihrer Muttersprache zu sprechen, und man wird dadurch zweifellos diese polnischen Volksteile, die schon so wie so aufs äußerste verhetzte Gegner des deutschen Reiches sind, nur noch mehr verbittern.

Der Herr Abg. Dr. Binz hat gemeint, sämtliche Parteien im deutschen Reichstage seien gegen diesen § 7, nur die äußerste Rechte sei dafür. Soviel mir bekannt ist, ist diese Behauptung nicht zutreffend. Es ist mir von einem Hospitanten der konservativen Partei im Reichstage mitgeteilt worden, daß gerade aus dem Grunde, den ich selbst angeführt habe, auch in der konservativen Partei des Reichstages schwere Bedenken gegen diesen § 7 bestehen. Mir ist in Erinnerung, daß ein konservativer Abgeordneter im Reichstage besonders deswegen Bedenken erhoben hat, weil die Littauer, die eine sehr reichstreue Gesinnung haben, dadurch unter Umständen veranlaßt würden, diese Gesinnung zu revidieren. (Zuruf von den Demokraten: „Dann werft das Scheusal in die Wolfsschlucht!“ Heiterkeit.) Die Konservativen allein haben dazu nicht die Macht, das Gesetz in die Wolfsschlucht zu werfen, aber ich glaube nicht, daß sie dafür stimmen werden, wenigstens nicht nach dem, was mir von Seiten des konservativen Abgeordneten gesagt worden ist.

Ich möchte wünschen, daß ein einheitliches Gesetz kommt, damit dem bisherigen unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht wird. Aber auch ich möchte bitten, daß das Gesetz nur dann zustande kommt, wenn der Landesgesetzgebung derartige Vorbehalte gemacht werden, daß Baden in der Lage ist, unsere bisherigen freiheitlichen Bestimmungen, die sich sehr gut bewährt haben, beizubehalten. (Beifall! bei den Konservativen.)

Präsident des Ministeriums des Innern Wirkl. Geh. Rat Frhr. von und zu Rodman: Wenn ich zunächst auf die Ausführungen des Herrn Abg. Krüger eingehe, so weiß ich nicht recht, was sie mit der Frage zu tun haben, die hier der Großh. Regierung gestellt ist. Sie können höchstens eine Illustration dazu sein, was der Herr Abg. Ged uns gesagt hat, daß das Vereinsgesetz bei uns so außerordentlich loyal gehandhabt wird (Heiterkeit, Abg. Ged: In letzter Zeit habe ich gesagt!).

Ich glaube auf diese Geschichten nicht eingehen zu sollen, namentlich auch die Frage nicht beantworten zu sollen, wo die 200 M. geblieben sind, die die Polizei vor 20 Jahren mit nach Hause genommen haben soll, als sie

einen Verein geschlossen hat. Wenn in der Tat so etwas geschehen ist, so wäre es damals Sache der Beteiligten gewesen, die Polizeibehörde in Freiburg zu fragen, wo denn das Geld geblieben sei, und eventuell sich beschwerend an das Ministerium des Innern zu wenden. Es wäre den Angehörigen des betreffenden Vereins dann jedenfalls ihr gutes Recht geworden. Verwahren muß ich mich aber dagegen, wenn etwa hier angedeutet werden soll, daß die Polizeibehörde Geld in ihre Tasche gesteckt habe, das ihr nicht gehörte.

Ich gehe nun zu der uns eigentlich beschäftigenden Frage über. Ich muß mir dabei die Beschränkungen auferlegen, die gegeben sind einmal durch die vorgeführte Zeit, sodann aber auch dadurch, daß wir uns hier nicht im Reichstag befinden, daß wir also hier zwischen Volksvertretung und Regierung nicht über die Einzelheiten des Vereinsgesetzes so zu verhandeln haben, wie das im Reichstag zu geschehen hat, sodann endlich dadurch, daß ich mich über die Stellungnahme der badischen Regierung zu den einzelnen Bestimmungen des Vereinsgesetzes nicht äußern darf, weil die Verhandlungen im Bundesrate geheime sind. Ich kann hier nur insoweit Aufschluß geben, als ich für die Abstimmung der Großh. Regierung gegenüber dem Vereinsgesetz verantwortlich bin.

Bereits in der Beantwortung der Interpellationen ist gesagt, die Regierung finde nicht, daß der Entwurf eines Reichsvereinsgesetzes wesentliche Verschlechterungen gegenüber dem badischen Vereinsgesetz, insbesondere Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit, enthält, und ich kann nicht sagen, daß ich infolge der heutigen Darlegungen von verschiedenen Seiten zu einer anderen Ansicht gelangt wäre. Ich kann also zu meinem Bedauern die Hoffnung nicht erfüllen, daß ich nunmehr in der Kommission des Reichstages dafür wirken werde, daß eine Anzahl von Bestimmungen ausgemerzt oder umgeändert würden.

Der § 1 des Reichsvereinsgesetzes setzt an die Spitze den Grundsatz, daß die Reichsangehörigen das Recht haben, Vereine zu bilden und sich zu versammeln zu Zwecken, welche nicht den Strafgesetzen zuwider laufen. Es ist gesagt worden, daß dieser Grundsatz auch dem badischen Vereinsgesetz zugrunde liege; wenn auch dort dies Recht nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, so sei es ein natürliches Recht des Staatsangehörigen, daß er sich in Vereinen zusammen tue und sich mit anderen versammle; das brauche nicht ausgesprochen zu werden.

Es ist richtig, daß das badische Vereinsgesetz vom Jahre 1867 davon ausgegangen ist, daß es in einem konstitutionellen Staat ein selbstverständliches Recht des Staatsangehörigen sei, sich in dieser Weise zu betätigen. Deshalb hat auch der § 1 jenes Gesetzes gesagt: „Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegt folgenden Beschränkungen.“ Es hat also dieser Paragraph ein solches Recht vorausgesetzt. Aber ich meine, es ist doch etwas anderes, ob ein solches Recht nur vorausgesetzt wird, oder ob es ausdrücklich feierlich verkündet und an die Spitze des Gesetzes gestellt wird. Durch das ganze Gesetz hindurch geht die Wirkung dieses Ausspruches: Es muß immer davon ausgegangen werden, daß die Reichsangehörigen dieses Recht haben und daß dieses Recht eine Beschränkung nur in dem Strafgesetz findet. Nur wenn der Verein, nur wenn die Versammlung, und zwar in ihren Zwecken, dem Strafgesetz zuwiderlaufen, dann stehen sie im Widerspruch mit dem Gesetz. Das ist ein klarer, ein sehr bestimmter, ein sehr viel enger gefaßter Satz, als der Satz des § 4 des badischen Vereinsgesetzes.



Es wird dann von den Vereinen allerdings etwas verlangt, was das badische Vereinsgesetz nicht von ihnen verlangt, nämlich, daß sie eine *Satzung* und daß sie einen *Vorstand* haben, daß sie die *Satzung* vorlegen und daß sie die *Vorstandsmitglieder* bezeichnen. Ich kann aber in dieser Beziehung dem Herrn Abg. Zehnter nicht folgen, wenn er sagt, es komme bei der Beurteilung des Vereinsgesetzes in freier Beziehung viel weniger darauf an, welche Befugnisse die Regierung gegenüber einem Verein habe, als darauf, was tagtäglich dem Verein an öffentlichen Obliegenheiten erwachse; das letztere werde empfunden, von dem ersteren sei in Baden nur ein sparsamer Gebrauch gemacht worden. Ich glaube, es kommt doch vor allem darauf an, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verein sichere Aussicht hat, sich bilden und fortbestehen zu können. Und wenn nun das Gesetz der Regierung eine Handhabe gibt, nach gewissen mehr oder weniger dem freien Ermessen unterliegenden Merkmalen einem Verein ein Ende zu bereiten, so ist das wohl für das Vereinsleben sehr viel empfindlicher und gefährlicher, als eine derartige fortlaufende Verpflichtung, wie sie durch die Anzeigepflicht erwächst.

Das badische Gesetz sagt, daß ein Verein „verboten und aufgelöst werden könne, wenn er den Staatsgelegen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufe, oder wenn er den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährde“. Es hat der Herr Abg. Sed diese Bestimmung als eine Klauselbestimmung, als eine schwammige Bestimmung bezeichnet. Ich möchte mich diesen starken Ausdrücken nicht anschließen; aber doch möchte ich darauf hinweisen, daß diese Fassung des badischen Gesetzes eine sehr viel weitergehende Macht der Polizeibehörde gegenüber den Vereinen konstruiert, als die Bestimmung des § 1 des Reichsgesetzes, welche besagt, daß ein Verein „berechtigt“ sei, wenn er nicht in seinen Zwecken dem Strafgesetze zuwiderlaufe.

Und ich glaube, die Anzeigepflicht, wie die Verpflichtung, eine Satzung und einen Vorstand zu haben, wiegen demgegenüber nicht so sehr schwer. Ich kann mir nicht wohl einen Verein denken, der keine Satzung und keinen Vorstand hat.

Der Anzeigepflicht des Reichsgesetzentwurfes, welche überdies nur für Vereine gilt, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, steht in dem badischen Gesetz für alle Vereine die weitergehende Befugnis der Polizeibehörde gegenüber, „aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt“ von dem Verein Ausschluß über seine Verhältnisse, auch über seine Vorsteher und über seine Mitglieder zu verlangen. Auf Grund des badischen Vereinsgesetzes kann also von jedem Verein ein Mitgliederverzeichnis verlangt werden; es kann von ihm ein Ausschluß über seine Finanzgebarung, über seine ganzen inneren Verhältnisse verlangt werden. Ich glaube das gibt der Regierung doch eine Befugnis, die sehr viel weiter geht. Dabei darf man nicht nur von demjenigen Zustand ausgehen, wie er sich gerade jetzt darstellt, man muß auch an bewegte Zeiten, denken, wo die Regierung genötigt ist, von ihren Befugnissen einen weitergehenden Gebrauch zu machen; man muß auch an die Möglichkeit denken, daß, auch in anderen, in ruhigeren Zeiten eine Regierung kommen könnte, die eben eine andere Auffassung von ihrer Verpflichtung hat als die gegenwärtige. Und deshalb glaube ich, ist es von sehr großer Bedeutung, ob die Regierung eine so weitgehende Befugnis hat, in die Verhältnisse jedes einzelnen Vereines einzudringen, oder ob ihr für diese Befugnis ganz bestimmte Grenzen gezogen sind, diese bescheidenen Grenzen, wie sie der § 2 des Gesetzes enthält.

Der Herr Abg. Zehnter hat allerdings gemeint, die Regierung habe alle diese Befugnisse, auch wenn der § 3

des badischen Vereinsgesetzes aufgehoben werde, sie habe sie auf Grund des § 30 des badischen Polizeistrafgesetzbuches. Ich teile diese Ansicht nicht. Ich glaube allerdings, daß die Regierung unter gewissen Umständen und unter gewissen Voraussetzungen auch nachher von Vereinen Ausschlässe wird verlangen können, aber doch nur unter ganz bestimmten Umständen und bei ganz bestimmten Voraussetzungen, wie sie sich wahrscheinlich selten ergeben werden. Im allgemeinen steht hier dann die Schranke dieses Reichsgesetzes entgegen. Der Gegenstand, über den die Regierung sich bei einem Verein zu verlässigen hat, ist lediglich der, ob die Satzungen und Zwecke des Vereines den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder nicht; was sie sonst noch vom Verein zu erfragen hat, das ist im § 2 ganz genau bestimmt.

Ich gehe sodann zum *Versammlungsrechte* über. Da ist nun bemängelt worden, daß nunmehr eine öffentliche Versammlung, wenn sie eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten bezweckt, angezeigt werden müsse. Es ist aber bereits von dem letzten Herrn Redner darauf hingewiesen worden, daß ja der Entwurf den Landesregierungen die Befugnis gibt, von diesem Erfordernis einer Anzeige dann abzusehen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung der Versammlung stattfindet. Ich habe in der Beantwortung der Interpellation erklärt, daß die Regierung von dieser Befugnis Gebrauch machen will, es wird damit in Baden im wesentlichen bei dem bisherigen Zustande bleiben. Denn es werden öffentliche Versammlungen, welche eine Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten bezwecken, in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht, sie werden in der Presse, sie werden durch Anschläge, sie werden durch Ausschellen angezeigt. Eine gewisse Beschränkung liegt allerdings in der Frist. Die Versammlungen sollen 24 Stunden vorher, Wahlversammlungen sollen 12 Stunden vorher angezeigt werden. Im allgemeinen wird aber auch diese Frist einzuhalten sein.

Auf die Frage des Herrn Abg. Schmidt-Bretten, ob ich der Ansicht bin, daß ein Bürgermeister das Ausschellen einer Versammlung verweigern könne, möchte ich antworten, daß ich nicht dieser Ansicht bin. Ich glaube, daß der Bürgermeister, wo das Ausschellen von Bekanntmachungen, auch von geschäftlichen Bekanntmachungen, ufm. üblich ist, diese Erlaubnis zu erteilen hat.

Es ist dann beanstandet worden, daß öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel der Genehmigung bedürfen. Es ist richtig, nach unserem Vereinsgesetz bedürfen sie nicht der Genehmigung, sondern sie sind 48 Stunden vorher anzuzeigen. Aber wenn nun diese Anzeige erfolgt ist, dann tritt wieder die Bestimmung des § 4 und des § 11 des Vereinsgesetzes in Kraft. Es kann die Versammlung zum voraus verboten werden, wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß sie den Staatsgelegen, der Sittlichkeit zuwiderläuft oder daß sie den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet. Das ist eine sehr weitgehende Befugnis für die Polizei, und es kommt, glaube ich, ganz auf daselbe heraus, ob man vorschreibt: es bedarf eine Versammlung unter freiem Himmel der Erlaubnis, die Erlaubnis kann aber nur verweigert werden, wenn durch die Veranstaltung der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist, oder ob man sagt: die Versammlung unter freiem Himmel muß 48 Stunden vorher angezeigt werden, sie kann aber untersagt werden, wenn die und die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es ist dann die Bestimmung über den Leiter der Versammlung beanstandet worden. Ich gebe gerne zu, daß man darüber verschiedener Ansicht sein kann, und daß namentlich vom polizeilichen Standpunkt aus die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung sehr wohl in Frage gezogen werden kann. Aber vom freirechtlichen Standpunkt aus,



den die Interpellanten zur Grundlage ihrer Anfrage gemacht haben, ist diese Bestimmung doch wohl ein Fortschritt; mindestens ist sie als Fortschritt gemeint. Man gibt der Versammlung eine Selbstverwaltung, man anerkennt die Befugnis der Versammlung, sich ein Haupt zu setzen und anerkennt die Befugnisse dieses Hauptes. Der Leiter der Versammlung hat das Recht, die Versammlung aufzulösen. Er hat gewissermaßen behördliche Befugnisse. Er hat dann allerdings auch die Pflicht, für die Ordnung zu sorgen und nötigenfalls die Auflösung eintreten zu lassen.

Es ist dann von der Handhabung der Aufsicht über die Versammlungen gesprochen und anerkannt worden, daß die Bestimmungen in dieser Beziehung im badischen und Reichsrecht im wesentlichen dieselben sind. Es ist aber auch gesagt worden, daß die Art und Weise, wie nach dem Entwurf bei der Auflösung vorzugehen sei, einen Rückschritt gegenüber dem badischen Gesetze bedeute. Ich kann auch das nicht zugeben, nicht zugeben von dem freiheitlichen Standpunkt aus, auf den Sie sich stellen. Vom Standpunkt der Polizei aus könnte man eher Bemängelungen erheben. Was soll denn künftig Rechtens sein? Eine Versammlung soll nur aufgelöst werden dürfen, wenn entweder bei den Versammlungen unter freiem Himmel die vorgeschriebene Genehmigung nicht erteilt ist, oder wenn die Beauftragten der Polizei nicht zugelassen werden, wenn Bewaffnete in der Versammlung gebildet werden und endlich — und das ist die Bestimmung, die hauptsächlich beanstandet wurde — wenn ein Redner durch seine Rede den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens erfüllt und der Leiter der Versammlung ihm auf Antrag nicht das Wort entzieht. Letzteres soll, wie gesagt, eine sehr zu beanstandende Bestimmung sein. Ich meine, es ist das im Gegenteil eine große Einengung der Befugnisse der Polizei, so daß von Ihrem Standpunkt aus wohl kein Grund zur Beanstandung vorliegt. Nehmen wir an, ein Redner erfüllt durch seine Rede den Tatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens, was kann dann der Polizeibeamte tun? Der Polizeibeamte muß den Leiter der Versammlung auffordern, diesen Redner das Wort zu entziehen. Wenn nun der Leiter der Versammlung hierzu nicht bereit ist, dann muß der Polizeibeamte den Leiter der Versammlung auffordern, die Versammlung aufzulösen; er selbst darf sie nicht auflösen. Erst wenn der Leiter der Versammlung sich weigert, die Versammlung aufzulösen, dann darf es der Polizeibeamte tun. Wie steht es denn bis jetzt mit der Auflösung der Versammlung? Der Herr Abg. Kränzer hat uns ja einiges davon erzählt. Jetzt kann der Polizeibeamte die Versammlung auflösen, wenn er der Ansicht ist, daß die Versammlung durch ihren Verlauf den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährdet oder daß sie den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderläuft. Ich glaube, die Voraussetzungen, unter denen eine Versammlung nach dem Entwurf wird aufgelöst werden können, sind sehr viel engere, sind sehr viel präzisere als die Voraussetzungen, unter denen sie nach dem badischen Gesetz aufgelöst werden kann. Vor allem ist die Befugnis des Polizeibeamten eine außerordentlich beschränkte: Er ist immer darauf angewiesen, sich erst mit dem Leiter der Versammlung ins Benehmen zu setzen.

Es sind dann die Strafbestimmungen des Entwurfs bemängelt worden. Diese sind nicht strenger als die badischen Strafbestimmungen. Das badische Gesetz kennt allerdings auch eine Uebertretung, währenddem im Entwurf nur Vergehen vorgesehen sind. Sieht man aber näher zu, so findet man, daß alle die Handlungen, die hier ausgeführt sind, auch in dem badischen Gesetz als

Vergehen behandelt sind; es sind die Handlungen der Vorsteher und Leiter. Nur in einer Beziehung besteht ein Unterschied, indem die Personen, welche sich nach Auflösung der Versammlung nicht entfernen, im Entwurf der Vergehensstrafe verfallen, nach dem badischen Gesetz aber nur der Uebertretungsstrafe, ausgenommen wenn sie zu den Vorstehern und Leitern gehören. Dagegen hat das badische Gesetz noch für zwei Fälle Mindeststrafen von 6 Wochen Gefängnis, die im Entwurf nicht vorgesehen sind.

Es ist auch der Sprachparagraph behandelt worden. Er berührt uns in Baden zunächst nicht. Das Vereinsgesetz regelt die Befugnisse der Reichsangehörigen, und wir haben keine Reichsangehörige in Baden, deren Muttersprache nicht die deutsche ist. Der Sprachparagraph dagegen berührt die bei uns lebenden Ausländer. In dieser Beziehung ist zunächst nun beanstandet worden, daß der Entwurf gar nichts von den Ausländern sagt. Insofern besteht allerdings ein Unterschied zwischen dem badischen und dem Reichsgesetz, als das badische Gesetz die Ausländer mit den Inländern gleichbehandelt. Das Reichsgesetz tut das nicht, und es hat sich deshalb auch die Frage aufgeworfen — sie ist von namhaften Rechtslehrern, u. a. auch von Anschläg, behandelt worden —, was für die Reichsausländer nun rechtens sei. Die Frage wird wohl dahin zu beantworten sein, daß die beschränkenden Bestimmungen des Entwurfs auch für die Reichsausländer gelten, daß aber daneben die Befugnisse der Polizei bestehen, die sie aus anderen Gesetzen hat, daß also den Ausländern gegenüber ein gewisses freies Ermessen platzzugreifen hat. — Wenn gesagt worden ist, daß gerade dieser § 7 zu einer Beeinträchtigung und Unterdrückung der Wohnbewegungen und damit zu einer Gefährdung der Arbeiterinteressen bei uns führen könnte, so möchte ich dem widersprechen. In der Beantwortung der Interpellation ist bereits gesagt, daß die Regierung auch von der Befugnis des § 7 Gebrauch machen wird. Die Regierung wird also nach wie vor die Ausländer bei uns gewähren lassen. Sie wird von der einschränkenden Bestimmung des § 7 Gebrauch nur dann machen, wenn es sich um solche Versammlungen handelt, bei denen anzunehmen ist, daß eine Ueberwachung aus sicherheitspolizeilichen Gründen geboten, aber unmöglich ist, da in einer fremden Sprache gesprochen wird. Diese Gefahr ist nicht so völlig ausgeschlossen. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, daß eine Gruppe italienischer Anarchisten am Bodensee heimisch gewesen ist, dort Versammlungen gehalten und sich keineswegs darauf beschränkt hat, hierbei nur Arbeiterinteressen zu besprechen.

Ich komme auf Grund dieser Ausführungen wiederholt zu dem Ergebnis: Ich glaube nicht, daß, wenn man das Gesetz im ganzen betrachtet und die Bestimmungen gegeneinander abwägt, es vom freiheitlichen Standpunkte aus einen Rückschritt gegenüber dem badischen Gesetz bedeutet.

Das ist aber nicht der einzige Gesichtspunkt, von dem die Großh. Regierung bei ihrer Abstimmung sich leiten lassen durfte. Wenn es sich darum handelt, ein einheitliches Recht für 25 Staaten zu schaffen, so darf nicht jeder einzelne Staat sich auf den Standpunkt stellen, daß er dasjenige, was er für gut findet, behalten will, und daß gerade sein Gesetz zur Grundlage für das Reichsgesetz genommen werden soll. Es ist hier von einer Seite gesagt worden, wir hätten uns Bewunderung erworben, wenn wir Preußen zu unserem Standpunkt bekehrt hätten. Wir sind aber nur ein Dreißigstel der Bevölkerung des Reiches und haben im Bundesrat von 58 Stimmen 3. Es ist also nicht so ganz einfach, durchzusetzen, daß unser Gesetz als Grundlage für ein Reichsgesetz genommen wird. Es wäre dies aber auch ein unbegründetes Verlangen, namentlich dann, wenn das



Geſetz im ganzen, wie die Regierung, die ich zu vertreten die Ehre habe, aufgrund gewiſſenhafter Prüfung annimmt, in der Tat keinen Rückſchritt gegenüber dem badiſchen Geſetz bedeutet.

Von dieſem allgemeinen Geſichtspunkt aus muß ich auch noch einmal auf das Sprachverbot eingehen. Wir konnten uns dem Sprachverbot auf Grund badiſcher Intereſſen nicht widerſetzen; wir konnten aber auch unſere Zuſtimmung dazu nicht verſagen, weil der größte Bundesſtaat dieſes Sprachverbot auf Grund der Erwägungen der Staatsnotwendigkeit für erforderlich hielt. Wenn der größte Bundesſtaat zur Bekämpfung ſeparatiſtiſcher Beſtrebungen in ſeinem Staate es für notwendig hält, daß in ſeinem Staatsgebiet die Verſammlungen in deutſcher Sprache abgehalten werden, damit ſie wirksam überwacht werden können, ſo können wir ihm dieſe Waffe gegen ſeparatiſtiſche Beſtrebungen nicht verſagen.

Es iſt ſagte worden, es ſeien nicht ſowohl dieſe Erwägungen geweſen, welche zu dem § 7 geführt hätten, als der Wunſch, Völkerverbindungen zu unterbrechen und derartige Beſtrebungen der Arbeiterſchaft in Weſfalen und anderen Gebieten, wo die Polen und Ausländer zahlreich vertreten ſind, zu erſchweren. Ich glaube das nicht. In der Begründung des Vereinsgeſetzes iſt ausdrücklich auf den Grund hingewieſen, den ich ſoeben hervorgehoben habe, und die badiſche Regierung hat keinen Anlaß, Zweifel in dieſe Verſicherung zu ſetzen. Die Behauptung, die hier Widerhall gefunden hat, ſtammt ja von einer Zeitungsnachricht her, daß der Reichſtanzler etwas derartiges ſagte habe. Es iſt aber in der allerſtehenden Weiſe in Abrede geſtellt worden, daß eine ſolche Verweigerung erfolgte.

Ich glaube damit ſchließen zu dürfen. Wir haben unſere Entſcheidung über die Abgabe unſerer Stimmen auf Grund gewiſſenhafter Erwägungen getroffen, die zu dem Ergebnis geführt haben, daß wir gegenüber unſerer Geſetzgebung keinen Rückſchritt machen und daß wir dadurch, daß wir zuſtimmen, an einem großen nationalen Werk mitwirken. Denn jede derartige Vereinheitlichung eines großen Rechtsgebietes, wie es dieſes Gebiet des Vereins- und Verſammlungsrechtes iſt, wirkt als ein neues Band für die Einheitlichkeit des deutſchen Reiches und deutſchen Volkes und damit zum Heil des deutſchen Volkes. Und im übrigen kommt es, wie von verſchiedenen Seiten ſagte worden iſt, auf die Handhabung des Geſetzes an. Ich glaube, Sie dürfen das Vertrauen haben, daß die Handhabung auch künftig keine andere ſein wird, als ſie bisher geweſen iſt, eine Handhabung, welche davon ausgeht, daß es ein koſtbares Gut unſeres Volkes iſt, in Vereinen und Verſammlungen an den großen Fragen des öffentlichen Lebens mitzuwirken, und daß man dieſer Betätigung keine weiteren Schranken ziehen ſoll, als ſie durch die Staatsnotwendigkeit geboten ſind! (Beifall bei den Nationalliberalen).

Namens der Interpellanten erhalten das Schlußwort Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich bin von der Antwort der Regierung keineswegs befriedigt. Ich bin nicht befriedigt, weil die Regierung nach ihrer Erklärung dem Geſetzesentwurf zuſtimmt hat, ohne daß ſie, wie die bayriſche Regierung, auch nur verſucht hätte, Verbesserungen an dem Entwurf anzubringen. Der Herr Miniſter des Innern hat von ſolchen Verſuchen wenigſtens nichts ſagte. Er hätte das aber wohl ebenſogut ſagen können, wenn es tatsächlich zutreffend wäre, wie der bayriſche Miniſter es getan hat, ohne daß dadurch eine Verletzung des Dienſtgeheimniſſes des Bundesrates ſtattegefunden hätte.

Noch viel weniger befriedigt bin ich davon, daß der Herr Miniſter rundweg abgelehnt hat, künftig im Bundes-

rat und bei Verhandlungen in der Kommiſſion irgendetwas zur Verbesserung der Vorlage mitzuwirken. Damit hat ſich der Herr Miniſter auf einen Standpunkt geſtellt, auf den ich nicht eine einzige Fraktion des Hauſes geſtellt hat. Alle Parteien des Hauſes haben erklärt, daß ſie hoffen und wünſchen, daß das Geſetz in weſentlichen Beziehungen verbessert und dadurch annehmbarer für das Land gemacht werde. Ich dachte dieſem Wunſche der Parteien hätte ſich wenigſtens auch die Großh. Regierung anſchließen können.

Im übrigen will ich auf die Einzelheiten nicht mehr eingehen. Ich will inſondere mit dem Herrn Miniſter des Innern nicht in eine Erörterung darüber eintreten, ob wir durch dieſes Geſetz einen größeren oder geringeren Rückſchritt machen. Daß wir einen Rückſchritt machen, hat ja auch der Herr Miniſter anerkannt, er hat nur ſagte, er halte ihn nicht für weſentlich.

Wenn der Herr Miniſter auf die Handhabung des Geſetzes hingewieſen hat, ſo möchte ich ihn darauf aufmerkſam machen, daß die weſentlichſten Beſtimmungen des Entwurfes gar nicht dem Ermeyen der Behörde unterliegen, daß da ſtrikte Vorſchriften gemacht ſind, die einfach erfüllt werden müſſen.

Ich faſſe die Punkte, worin wir nach meinem Urteil einen Rückſchritt machen, nochmals dahin zuſammen:

Der erſte Rückſchritt liegt darin, daß wir bisher ein Geſetz haben, das für alle Perſonen, die ſich auf dem badiſchen Staatsgebiete bewegen, gleiches Recht gibt, während der Entwurf nur für die Reichsangehörigen gelten ſoll, während die Nichtreichsangehörigen nach der Erklärung, die der Herr Miniſter des Innern abgegeben hat, dem Ermeyen der Polizeibehörden überlaſſen ſind.

Zweitens machen wir einen Rückſchritt inſofern, als wir nach dem Entwurf ſtrikte verpflichtet werden, für jeden Verein, der ſich mit der Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten befaßt, einen Vorstand zu wählen, Satzungen zu verfaſſen, und den Vorstand und die Satzung, ſowie jede Aenderung hierin der Polizeibehörde bekannt zu machen. Davon kann die Landespolizeibehörde die Vereine nicht befreien, das ſind ſtrikte Vorſchriften, die beobachtet werden müſſen.

Den dritten Rückſchritt machen wir darin, daß wir jede Verſammlung anzeigen müſſen, während wir bisher eine derartige Vorſchrift nicht hatten. Nun hat der Herr Miniſter des Innern in Ausſicht geſtellt, daß die badiſche Regierung von dem Vorbehalt des § 3 Gebrauch machen werde, wonach die öffentliche Bekanntmachung an die Stelle der Anzeige treten ſoll. Der Herr Abg. Schmidt, und ich glaube auch andere Redner haben aber ſchon darauf hingewieſen, daß es bisher vorgekommen iſt, daß Verſammlungen abgehalten wurden, ohne daß man Gelegenheit hatte, ſie vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Herr Miniſter des Innern war ja ſelbſt ſchon Kandidat bei Wahlen, und vielleicht wird er da auch einige Erfahrungen gemacht haben (Gelächter). Es kommt vor, daß man in arbeitsreichen Zeiten an einem Werkſtage in einen Ort kommt, aber die Verſammlung nicht abgehalten werden kann, weil nicht genügend Leute da ſind, die den Redner hören wollen. Aber in einem Nachbarort liegen die Verhältnisse vielleicht anders, und dann geht der Redner, wenn er nicht durch polizeiliche Vorſchriften gehindert iſt, dorthin und hält an jenem Orte die Verſammlung ab. Dieſe Möglichkeit würde auch dann in Beſtand kommen, wenn die Großh. Regierung von der Befugnis des § 3, die öffentliche Bekanntmachung an die Stelle der Anzeige zu ſetzen, Gebrauch machen würde. Man wird also anerkennen müſſen, daß ſelbſt wenn das weiteste Entgegenkommen von der Großh. Regierung geübt wird, ein Rückſchritt eintritt.



Sodann enthält die Sprachenvorschrift des § 7 etwas, was wir bisher in Baden nicht kannten und was wir nach meiner Empfindung nicht machen sollten.

Ich kann hiernach mein Urteil nur dahin wiederholen, daß ich bedauere, daß die Großh. Regierung im Bundesrat diesem Entwurf ihre Zustimmung gegeben hat; noch mehr aber bedauere ich es, daß der Herr Minister des Innern es abgelehnt hat, auch künftig bei Verbesserungen mitzuwirken.

Von den andern Fraktionen des Hauses ist ja heute im Großen und Ganzen ein guter Wille in bezug auf die Verbesserung des Entwurfes an den Tag gelegt worden. Ob dieser gute Wille auch im Reichstag bei den betreffenden Parteien in demselben Maße vorhanden ist, das will ich einstweilen dahingestellt sein lassen; es ist mir einstweilen zweifelhaft.

Nicht ganz klar ist mir, was der Beschluß des national-liberalen Parteitages in Wiesbaden, den der Herr Abg. Bing vorgelassen hat, bezweckt, ob damit nur einzelne Verbesserungen an dem Gesetz angestrebt werden sollen, oder ob die nationalliberale Partei dahin wirken will, daß durch eine clausula generalis die weitergehenden Freiheiten der bermaligen Landesgesetzgebungen aufrecht erhalten werden sollen neben dem Reichsgesetz. Das letztere wäre ein Weg, der zu einer befriedigenden Lösung führen könnte. Meines Erachtens müßte am Schluß des Gesetzes eine Bestimmung gebracht werden, etwa dahingehend, daß da, wo die Landesgesetzgebung in bezug auf Anzeige- und Genehmigungspflicht freier Bestimmungen als der Entwurf enthält, diese Bestimmungen bestehen bleiben, bis sie durch die Landesgesetzgebung beseitigt werden. Das entspräche Vorgängen, wie sie in der Reichsgesetzgebung auch sonst vorhanden sind, im Bürgerlichen Gesetzbuch, in der sozialen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung usw. Einer derartigen Versöhnung der verschiedenen Interessen sollte meines Erachtens auch die Großh. Regierung zustimmen können, und könnten wir zu einem befriedigenden Zustand gelangen.

Der Gesetzentwurf selbst gibt ja die Möglichkeit, besondere Ordnungen in den einzelnen Bundesstaaten zu haben, und der Herr Minister des Innern hat ausgeführt, daß er derartige besondere Bestimmungen in Baden einführen wolle, so daß wir ja doch nicht zu einem vollständig einheitlichen Vereins- und Versammlungsrecht gelangen würden. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist auch nicht ein Recht, das im Umherziehen ausgeübt wird, das dem Verkehr von Land zu Land unterliegt. Die Münchner haben ihre Versammlungen und Vereine nicht in Berlin, die Berliner nicht in Karlsruhe und die Freiburger nicht in Hamburg. Es besteht also meines Erachtens auch gar kein so besonders dringendes Bedürfnis, durchaus gleiches Recht für das ganze Reich zu schaffen, sondern wir können sehr wohl, wie das Gesetz selbst in einzelnen Beziehungen Ausnahmen zuläßt, so auch noch in einigen anderen Beziehungen das bessere Recht, das wir haben, behalten. Es ist nicht notwendig, daß wir eine Verbesserung, die das Gesetz in Norddeutschland bringt — das ist ja tatsächlich der Fall — mit einem Rückschritt bei uns in Baden bezahlen. (Sehr richtig!) Deshalb möchte ich die Gr. Regierung und namentlich den Herrn Minister des Innern bitten, sich doch noch einmal zu überlegen, ob nicht auch er sich mitbemühen will, einzelne Bestimmungen schon in dem Gesetz selbst, also für das ganze Gebiet des Reiches, zu verbessern, weitere im Uebrigen aber durch eine clausula generalis der gedachten Art zu verhindern, sodaß wir durch das projektierte Reichsgesetz nicht einen Rückschritt machen. Das halte ich für eine Lösung, die geeignet wäre, Befriedigung zu gewähren. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Geß (Soz.): Ich halte die letzte Aufforderung des Herrn Kollegen Dr. Zehnter für überflüssig. Nachdem uns der Vertreter der Großh. Regierung in aller Gemütsruhe erklärt hat: „Wir sind überzeugt, daß wir in jeder Beziehung etwas Besseres durch den vorhandenen Entwurf bieten“, so wird er ja unmöglich hinterher sich der Reue zugänglich zeigen können, in der Tat noch einmal auf die Aufforderung hin eine Revidierung dieses Entschlusses herbeizuführen. Wir haben es gehört, daß Baden wieder einmal auf dem Altar des Vaterlandes ein Opfer bringen soll, daß es von seinen alten, erworbenen Freiheitsrechten, und wenn sie auch nur, wie in diesem Falle, teilweise von der Handhabung des Gesetzes abhängen, wie sie die Polizei beliebt, immer wieder etwas abgeben muß. Das ist ein alter Brauch, daß wir herzugeben haben. Daß wir aber einmal empfangen und auch von der anderen Seite in entsprechender Weise dafür eine Gegengabe erhalten, das steht allerdings nicht auf demselben Blatt der Geschichte.

Ich unterschreibe die Ausführungen des Herrn Kollegen Zehnter Wort für Wort, in denen er sein Bedauern darüber ausspricht, daß die Großh. Regierung auch in all den Punkten, die nachgewiesenermaßen eine Beschränkung der Freiheit einführen, ihre Zustimmung erteilt hat. Ich bedauere auch auf das Lebhafteste den Standpunkt der Großh. Regierung bezüglich des § 7 und daß gesagt worden ist: Preußen fordert eben für die Behandlung der separatistischen Bestrebungen in seinem Lande, daß diese gesetzliche Bestimmung Reichsrecht wird. Weil Preußen angeblich in seinen Bestrebungen in der Ostmarkenpolitik Schiffbruch gelitten hat, weil alle die Maßnahmen, die es durch die Landesgesetzgebung versucht hat, um diesen sogenannten separatistischen Bestrebungen — ich will ihre Natur jetzt hier nicht näher untersuchen — entgegenzutreten, müssen wir im ganzen deutschen Reich, in allen übrigen Bundesstaaten die Handhabe dazu geben, nun diese einzelnen Vereins- und Versammlungsrechte in einer Weise verschlimmern zu lassen, die — ich wiederhole es noch einmal — in volkswirtschaftlicher Beziehung, in den Fragen des Arbeiterrechtes und Arbeiterschutzes in diesem § 7 von der aller schlimmsten Bedeutung ist. Preußen hat es veragt, im Zusammenhang mit der Erledigung dieser Materie auf reichsgesetzlichem Wege auch die Dienstbotenfrage, die Frage des Realisationsrechtes der Landarbeiter zu erledigen. Das wäre der Zeitpunkt gewesen, auch diesen rückwärtlichen, unhaltbaren Zustand, diese Verklabung eines großen Teils der preussischen Untertanen damit zu beseitigen. Nun wohl, wenn wir gezwungen sind, Preußen entgegenzukommen, wenn wir einen großen Teil unserer Rechte und erworbenen Sitte opfern müssen — warum hätte die Großh. Regierung nicht sagen können: Seht, wir bringen das Opfer auf dem Altar des Vaterlandes, aber gebt einmal eure Sklaven dafür los, verschafft eure Landarbeitern, eure Dienstboten die Rechte, die sie schon längst verdienen, und regelt insbesondere im Zusammenhang damit auch die Frage des Rechts der Berufsvereine, wie es ganz vorzüglich hier auszuführen wäre? Also: Freiheit, die ich meine! Die Großh. Regierung meint eben anders, und das Volk hat über die Freiheit seine besonderen Ansichten. Sehr schön nimmt sich ja vom Rathgeber aus die Darlegung der freiheitlichen Bestimmungen eines solchen Gesetzes aus, und sehr schön ist es auch gesagt: Wir geben euch, wir für unsere Person, die Herren Minister, die gegenwärtig die Regierung vertreten, wir geben euch die Versicherung, daß wir von den Bestimmungen Gebrauch machen werden zur Beseitigung aller Drangsale und alles dessen, was sich da einstellen könnte! Wer garantiert uns dafür, daß das in ein paar Jahren noch so sein wird! Der Herr Minister hat ja selbst darauf hinge-



niesen, es kann eine andere Richtung kommen und wird eine andere Richtung kommen, diese wird unter Umständen dann einen anderen Gebrauch von den von mir bezeichneten kautschuk- oder schwammartigen Bestimmungen des Gesetzes machen. Nennen Sie das Regelung des Vereinsrechts und Versammlungsrechts eines Volkes, wenn Sie von vornherein zugeben müssen, das hängt von der Bitterung ab, das hängt von den Personen ab, die in der Regierung sitzen, das hängt von den politischen Schattierungen ab, die wechseln wie ein Wolkengang, der dieses Jahr kommt und das andere Jahr wieder verschwindet? Nun, wenn Sie im zwanzigsten Jahrhundert Gesetze machen wollen, wenn Sie einem deutschen Volk, das sich nun seit über dreißig Jahren das Recht erworben hat, als ein Kulturvolk gelten zu können, ein Vereins- und Versammlungsrecht durch die Gesetzgebung sichern wollen, so müssen Sie das klar und deutlich aussprechen: „Die und die Rechte hast du, Volk, und diese und diese Rechte dürfen dir nicht angetastet werden.“ Das ist hier nicht der Fall, es fehlt in jeder Beziehung die Grundlage dieser Vereins- und Versammlungsgesetzgebung und es kann nicht bestritten werden — auch der Herr Minister ist ja auf diese Seite sehr kurz eingegangen —, daß hauptsächlich der arbeitende Stand von dieser Gesetzgebung am schwersten betroffen wird und betroffen werden muß, und es besteht, wie ich wiederholen kann, ohne Unterschied der politischen Schattierung oder der konfessionellen Ueberzeugung in den Arbeiterkreisen durch die Bank die Auffassung, daß durch diese Gesetzgebung ein neuer Versuch gemacht wird, die Arbeiterinteressen im Sinne der kapitalistischen Einseitigkeit, im Sinne der bestehenden Klasse zu beschränken.

Ich gehe nicht mehr auf Einzelheiten ein. Ich habe, wie gesagt, die Auffassung, daß wir diese Regelung zu bedauern haben, und ich bedauere umso mehr, daß uns jetzt nach Zusammentritt der Kammer beim ersten Anlaß schon von seiten des Ministeriums des Innern die betrübende Kunde zuteil wird, um es populär auszudrücken, daß die Regierung sich wieder einmal in Berlin grundsätzlich hat hinunter kriegen lassen.

Ich will nur noch auf eine persönliche Bemerkung des Herrn Kollegen Dr. Heimbürger entgegenen. Der Herr Kollege Dr. Heimbürger meinte, ich hätte, wenn auch nicht die Unwahrheit gesagt, so doch mich von Leuten informieren lassen, die von der Unwahrheit dessen überzeugt waren, daß dieser Gesetzentwurf nicht in Norddänemark oder dort herum gemacht worden sei. Das habe ich nicht behauptet, auch nicht daß es ein Produkt der dortigen Vereinigung gewesen ist, sondern ich habe von den Gaben gesprochen, die dem Volke der Blockpolitik bei der Reichstagswahl bescheert werden sollen, und zu diesen Gaben rechnet man die Reform des Bürgergesetzes und das Vereins- und Versammlungsrecht. Das ist das Positive, das ist das Liebesgeschenk, das soll die erste Tat der liberalen Aera vorstellen. So habe ich es aufgefaßt. Das eine muß ich noch sagen, und darin werden mich die Herren Kollegen vom Reichstage unterstützen: In den Verhandlungen des Reichstages ist darauf hingewiesen worden, daß der § 7 als der sogenannte Rußhandelparagraph betrachtet wird, in dem

die Vereinigung von Rechts und Links liege, daß er als das Noli me tangere in der Gesetzgebung wenn auch nicht seiner Form so doch seiner praktischen Wirkung nach beibehalten werden muß. Das ist wiederholt gesagt und bis jetzt auch von keinem Redner bestritten worden. In diesem Paragraphen wird jedenfalls oder soll die Vorlage scheitern. Die Mehrheit, die dafür zu finden ist, beruht ja nur auf sehr wenigen Augen, und wir brauchen uns darüber nicht zu täuschen, daß diejenigen Abgeordneten der Süddeutschen Staaten, insbesondere freisinniger und demokratischer Richtung, die dem Gesetzentwurf die Zustimmung geben, wenn § 7 nicht gründlich geändert wird und auch die übrigen einschneidenden Bestimmungen nicht herauskommen, mit schwerem Herzen die Reise nach Süddeutschland antreten werden. Denn ich bin davon überzeugt, daß eine Wiederkehr in den Reichstag für diejenigen Herren, die dafür stimmen werden, wohl nicht mehr eintreten wird! (Sehr richtig! bei den Soz.) Bülow, der Reichskanzler, hat gesagt: Das ist das, was ich haben will, und was als Abmachung gilt. Wir lassen ja noch ein bißchen daran knuspeln, hüben und drüben, das gibts ja überall, wo verschiedene Ansichten sind, aber der grundlegende Gedanke des Gesetzes soll durchgebracht werden. Daraus erklärt sich auch die Haltung der Großh. Regierung. Wir haben aus den Darlegungen des Herrn Ministers herausfühlen können, daß er mit schwerem Herzen der Sache zugestimmt hat, und daß die Großh. Regierung nicht mit allen Punkten einverstanden war. Der Schleier des Geheimnisses liegt ja darüber. Wir haben aber gehört, daß es der Großh. Regierung erwünscht gewesen wäre, wenn in einem oder dem anderen Punkte eine Änderung getroffen worden wäre, aber der Reichskanzler wird gesagt haben: Meine Herren, das ist die *conditio sine qua non!* das ist die Abmachung und daran halte ich fest als der eine Partner. Wir wollen dann sehen, was die anderen machen werden. Was die anderen machen werden, wird uns die Zukunft befehlen, wir werden es ja schon in den nächsten Wochen sehen!

Das einzige, was wir hoffen können, ist, daß das Gesetz überhaupt nicht zu Stande kommt, daß es keine Mehrheit im Reichstage erhält, wenn die drei oder vier wesentlichen Bestimmungen, die wir auseinandergesetzt haben, die der Herr Kollege Dr. Zehner noch einmal wiederholt hat, im Gesetzentwurf bleiben. Das ist unser einziger, leider unser schwacher Trost! (Lebhafte Beifall bei den Soz.)

Schluß der Sitzung kurz vor 1/2 10 Uhr abends.

\* Karlsruhe, 13. Jan. 10. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Dienstag den 14. Januar 1908, nachmittags 4 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Beratung des Berichts der Petitionskommission, betreffend die Nachweisungen über die dem Gr. Staatsministerium während des Landtags 1905/06 überwiesenen Petitionen und deren Erledigung. — Druckfähe Nr. 50. — Berichterstatter: Abg. Schmidt-Karlsruhe.



